

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 141-150

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Was endlich den Artikel 5 des Entwurfs anlangt, so könnte es auffällig erscheinen, daß gemäß Artikel 73 a. § 2 die dort besagte Mehrheit für den Beschluß über die Wahl der Bevollmächtigten nach dem Flächeninhalte des in die Verkoppelungsmasse gegebenen Moorareals bestimmt wird, während gemäß § 6 die Kosten der Folgeeinrichtungen nach Verhältniß des Werthes der Abfindungen getragen werden. Es würde jedoch — wie seitens der Herren Regierungsbevollmächtigten hervorgehoben wurde — eine Bestimmung, nach der auch bei der Wahl der Bevollmächtigten der Werth der Abfindungen zu Grunde

gelegt werden müßte, deswegen nicht selten auf Schwierigkeiten stoßen, weil zur Zeit der Wahl eine verwendbare Liste über den Werth der Abfindungen nicht vorgelegt werden können. Nach den gemachten Erfahrungen sei übrigens bei derartigen Wahlen die Tüchtigkeit der vorgeschlagenen Person entscheidend und ständen erhebliche Meinungsverschiedenheiten nicht zu erwarten. Aus diesen Gründen glaubt der Ausschuß, eine Abänderung des Artikels 5 nicht in Vorschlag bringen zu sollen.

Antrag Nr. 5:
Annahme des Artikels 5 als Artikel 6.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Burlage.

Anlage 141.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 27. April 1858 über die Zusammenlegung der Grundstücke (Verkoppelung).

(Anlage 1 Seite 1.)

Der Landtag hat in erster Lesung dem Gesetzentwurfe zugestimmt, jedoch folgende Zusätze beziehungsweise Abänderungen beschlossen:

- 1. An den dritten Absatz der neuen Bestimmungen des Artikels 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der gewonnene Torf muß binnen einer weiteren Frist von vier Monaten entfernt werden.“

An den fünften Absatz daselbst werden folgende Worte angefügt:

„unbeschadet des Artikels 55 § 2.“

- 2. Hinter dem Artikel 2 des Gesetzentwurfs wird folgender Artikel 3 eingefügt:

Im Artikel 17 § 3 wird zwischen den Worten

„— Werth haben“ und „oder“ folgender Zwischenatz eingeschoben:

„oder handelt es sich um Torfmoore, die wegen ihrer örtlichen Verbindung mit fabrikmäßigen Betrieben einen besonderen Werth haben.“

- 3. Die Artikel 3, 4 und 5 erhalten die Ziffern 4, 5 und 6. Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle in zweiter Lesung dem Gesetzentwurf im Ganzen mit den vorstehenden Zusätzen bzw. Abänderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Burlage.

Anlage 142.

Bericht

des Finanzausschusses, betr. die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben, sowie den Bestand der Staatsgutskapitalienkassen der 3 Provinzen für die Finanzperiode 1891/93.

(Anlage 3 Seite 9 nebst Nebenanlage A1, A2, B und C Seite 10, 14, 15, 20 und 23.)

Mittels Schreibens Großherzoglicher Staatsregierung vom 15. September 1896 sind dem Landtage die obigen Nachweisungen und zwar:

für das Herzogthum Oldenburg in den Anlagen A 1 u. 2.
für das Fürstenthum Lüneburg in der Anlage B,
für das Fürstenthum Birkenfeld in der Anlage C,
überreicht worden.

Der Ausschuß hat dieselben durch die unterzeichneten Berichterstatter einer Prüfung unterziehen lassen, welche zu Bemerkungen keinen Anlaß gegeben hat; demgemäß beantragt derselbe unter Bezugnahme auf die Vorlage:

der Landtag wolle die Nachweisungen nicht beanstanden und die Vorlage für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Die Berichterstatter.

Meyer. Wenke.

Anlage 143.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben ic. des Landeskulturfonds für das Herzogthum Oldenburg für die Finanzperiode 1891/93.

(Anlage 4 Seite 25, nebst Nebenanlagen A und B.)

Diese mittels Schreibens von 15. September 1896 dem Landtage vorgelegten Nachweisungen sind vom Ausschusse geprüft; derselbe findet nichts zu bemerken und beantragt demnach:

der Landtag wolle die fraglichen Nachweisungen nicht beanstanden und die Vorlage 4 für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Quatmann.

Anlage 144.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend die Centralkasse-Rechnungen des Großherzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1891/93.

(Anlage 5 Seite 41.)

Die Staatsregierung hat gemäß Artikel 196 § 2 des Staatsgrundgesetzes mittelst Schreibens vom 15. September 1896

a. das von der Buchhalterei des Finanzbüreaus geführte und vom Hauptkassen-Kontroleur als richtig attestirte General-Conto über die Einnahmen aus der Central-

- kasse des Großherzogthums für die Jahre 1891, 1892 und 1893,
 b. das Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben der als besondere Abtheilung der Centralkasse bestehenden Serviskasse für dieselben Jahre,
 c. eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Centralkasse für die Finanzperiode 1891/93 in Vergleichung mit dem Voranschlage,
 mit dem Ersuchen um Rückgabe vorgelegt.

Der Ausschuß hat die genannten Rechnungen durch die unterzeichneten Berichterstatter einsehen und prüfen lassen, findet zu Anständen irgend welcher Art keinen Anlaß und beantragt:

Der Landtag wolle die Rechnungen unbeanstandet an die Staatsregierung zurückgeben.

Namens des Finanzausschusses.

Die Berichterstatter.

Meyer. Wenke.

Anlage 145.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend die Rechnungen der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1891/93.

(Anlage 6 Seite 43.)

In Gemäßheit des Artikels 196 § 2 des Staatsgrundgesetzes ließ die Großherzogliche Staatsregierung zum Schreiben vom 15. September 1896 dem Landtage in den betreffenden von der Buchhalterei des Finanzbüreaus geführten und vom Hauptkassenkontroleur als richtig attestirten Büchern die Rechnungen der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1891/93 und der zugehörigen Nebenkassen überreichen und zwar:

1. Das Hauptbuch über die Einnahmen der Landeskasse für 1891, 1892 und 1893.
2. Das General-Konto über die Ausgaben der Landeskasse für dieselben Jahre.
3. Das Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahnbaufonds für dieselben Jahre.
4. Das Hauptbuch der Einnahmen und Ausgaben an Kautionsgeldern für dieselben Jahre.
5. Das Hauptbuch der Einnahmen und Ausgaben für das Stadländer Kanalbau-Depot für dieselben Jahre.

Ferner wurde mitüberreicht eine Nachweisung der Ein-

nahmen und Ausgaben der Landeskasse 1891/93 im Vergleich mit dem Voranschlage.

Der Ausschuß hat die vorgelegten Bücher durch die unterzeichneten Berichterstatter einsehen und prüfen lassen.

Die Nachweisungen ergeben, wie in der Vorlage zum Ausdruck gelangt, daß zu Ausgaben § 174 eine durch Landtagsbewilligung nicht gedeckte Mehrausgabe von 178 241 M 68 S, welcher an Minderausgaben im Ganzen 1 256 749 M 96 S gegenüberstehen, sich ergeben hat. Diese Mehrausgaben, welche sich aus einer Reihe von kleineren Einzelpositionen zusammensetzt, ist in den Begründungen genügend motivirt.

Anstände in anderer Beziehung hat die Prüfung nicht ergeben und beantragt demnach der Ausschuß:

der Landtag wolle zu den Ueberschreitungen der Extraordinarien der Landeskasse für 1891/93 im Betrage von 178 241 M 68 S seine Genehmigung ertheilen und im Uebrigen die Bücher und Nachweisungen unbeanstandet an die Staatsregierung zurückgeben.

Namens des Finanzausschusses.

Die Berichterstatter.

Meyer. Wenke.

Anlage 146.

Bericht

des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderungen der Auktionator- und Vergantungs- oder Versteigerungsordnung vom 8. April 1871.
(Anlage 10 Seite 55.)

Einen gleichen Gesetzentwurf, wie den jetzt für das Fürstenthum Birkenfeld vorgelegten, hat der 24. Landtag für das Herzogthum Oldenburg angenommen. Indem der Ausschuß auf die derzeitigen Verhandlungen (vergl. insbesondere S. 759 ff. der Verhandlungen des 24. Landtages) und auf die dem gegenwärtigen Entwurfe beigegebene Begründung Bezug nimmt, glaubt er sich längeren Ausführungen enthalten zu sollen. Nur darauf ist noch hinzuweisen, daß das vorgeschlagene Gesetz voraussichtlich auch die Aufgabe erfüllen wird, von dem gegenwärtigen Zustande der weitgehendsten gerichtlichen Mitwirkung bei den Versteigerungen allmählich zu Versteigerungen überzuleiten, die von der gerichtlichen Beihülfe ganz oder doch in erheblich weiterem Umfange befreit sind.

Was die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs anlangt, so erscheint es angebracht, in dem Abs. 2 des Art. 2 eine Fassungsänderung vorzunehmen. Es wird dort vorgeschrieben, daß das zu verkaufende Grundstück, „nach der Artikel-Nummer des Grundbuchblattes bezw. nach den in der Mutterrolle verzeichneten Flur- und Parzellennummern“ zu bezeichnen ist. Diese dem Entsprechenden Gesetze für das Herzogthum entnommene Vorschrift steht nicht im Einklange mit der Grundbuchordnung für das Fürstenthum Birkenfeld vom 23. März 1891, welche für die Grundbücher zwei verschiedene Formulare (Grundbuchblätter und Grundbuchartikel) zuläßt (vergl. §§ 5 ff. der G.-O.). In dem Grundbuchblatt-Formulare — das im Herzogthum als alleiniges Formular zur Anwendung

kommt — werden die Parzellen nicht einzeln, sondern nur nach ihrem gesammten Flächeninhalte, Grundsteuer-Reinertrage oder Miethwerthe aufgeführt, während der Grundbuchartikel die Parzellen einzeln in Uebereinstimmung mit der Mutterrolle nachweist. Wenn es nun im Fürstenthum Birkenfeld üblich ist, bei den Versteigerungen die einzelnen Parzellen anzugeben, so kann diese Angabe bei dem Grundbuchartikel nach dem Grundbuche erfolgen, während das Grundbuchblatt aus der Mutterrolle ergänzt werden muß. Hiernach wird an der besagten Stelle des Gesetzes vorzuschreiben sein, daß das zu verkaufende Grundstück nach dem Grundbuchblatte oder -Artikel, sowie auch nach den in der Mutterrolle bezw. dem Grundbuche verzeichneten Parzellen zu bezeichnen ist.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe mit der Aenderung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, daß in dem Artikel 2 Absatz 2 die Worte:

„nach der Artikel-Nummer des Grundbuchblattes bezw. nach den in der Mutterrolle verzeichneten Flur- und Parzellennummern —“

erfetzt werden durch die Worte:

„nach der Nummer des Grundbuchblattes oder -Artikels, sowie auch nach den in der Mutterrolle bezw. dem Grundbuche verzeichneten Flur- und Parzellennummern.“

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter.

Burlage.

Anlage 147.

Bericht

des Justizauschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderungen der Auktionator- und Vergantungs- oder Versteigerungsordnung vom 8. April 1871.

(Anlage 10 Seite 55.)

Der Landtag hat den Entwurf in erster Lesung mit der Aenderung angenommen, daß im Artikel 2, Abs. 2 die Worte:

„nach der Artikel-Nummer des Grundbuchblattes bezw. nach den in der Mutterrolle verzeichneten Flur- und Parzellennummern“

erfüllt werden durch die Worte:

„nach der Nummer des Grundbuchblattes oder Artikels, sowie auch nach den in der Mutterrolle bzw. dem Grundbuche verzeichneten Flur- und Parzellennummern.“

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf im Ganzen mit der vorgedachten Aenderung auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter.

Burlage.

Anlage 148.

Bericht

des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.

(Anlage 11 Seite 63.)

Der Artikel 43 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld vom 23. März 1891, das die Zwangsversteigerung der im Grundbuche eingetragenen Grundstücke regelt, bestimmt, daß in den Versteigerungsbedingungen der Zahlungsfrist „nie über ein Jahr und sechs Wochen vom Tage des Verkaufs an hinausgesetzt werden darf.“ Im Fürstenthum Birkenfeld herrscht die Ansicht, daß diese enge Begrenzung der Zahlungszeit unter den dortigen Verhältnissen die Erzielung befriedigender Versteigerungsergebnisse in hohem Maße behindert. Allerdings enthält bereits das Zwangsversteigerungsgesetz vom 2. April 1879, das noch Geltung hat für die im Grundbuche nicht eingetragenen Grundstücke (im Anschlusse an Art. 24 der Auktionator-Ordnung vom 8. April 1871) die gleiche Bestimmung. Es ist jedoch dieses Gesetz im Fürstenthum Birkenfeld nur in sehr seltenen Fällen zur Anwendung gelangt, indem die verschuldeten Eigenthümer es durchweg vorzogen, freiwillig („gezwungen freiwillig“) im Wege des Konvokationsverfahrens zu versteigern. Dieser Ausweg fällt mit der Anlegung des Grundbuches fort, und deswegen ist zu befürchten, daß die Folgen der besagten engen Zahlungsgrenzen sich für die gebuchten Grundstücke sehr fühlbar machen werden. Als Folgen kommen namentlich in Betracht: eine Verminderung der Zahl der Kauflustigen, damit eine Verminderung des Steigerungserlöses, Ausfall der letzten Hypothekenposten, vielleicht sogar eine bedeutende Erschütterung des hypothekarischen Kredits. Die befürchteten Folgen hängen eng zusammen mit den eigenartigen im Fürstenthum obwaltenden Verhältnissen. Es ist dort von Alters her gebräuchlich, drei oder — in einigen Bezirken — zwei Zahlungsstermine, sog. Steigziele, zu bestimmen, die je etwa ein Jahr aus-

einander liegen. Dadurch wird es den weniger Bemittelten ermöglicht, die Kaufpreise der einzelnen oft sehr geringwerthigen Parzellen im Laufe der zwei- oder dreijährigen Zahlungsfrist zu erübrigen, und von dieser Möglichkeit wird thatsächlich der ausgiebigste Gebrauch gemacht — eine Gepflogenheit von unverkennbaren volkswirtschaftlichen Vortheilen, denen (anderwärts anscheinend beobachtete) volkswirtschaftliche Nachtheile im Fürstenthum Birkenfeld kaum gegenüber stehen dürften. Dagegen würde bei nur einem naheliegenden Zahlungsziele die Mehrzahl der Kaufliebhaber überhaupt nicht in der Lage sein, mitzubieten, sondern sich auf Grundstücksmakler angewiesen sehen, oder durch eine Anleihe sich helfen müssen, wofür jedoch sehr oft ihre Kreditfähigkeit nicht ausreichen würde. Hiernach kann es nur mit Freuden begrüßt werden, daß die Großherzogliche Staatsregierung eine Aenderung des Zwangsversteigerungsgesetzes von 1891 dahin vorschlägt, daß im Fürstenthum Birkenfeld für die Zahlung der Steiggelder ein dreijähriger Zeitraum geöfnet wird.

Was die Fassung der neuen Bestimmung anlangt, so lautet der bestimmende Satz in dem Entwurfe des Gesetzes:

„Der Zahlungsstermin darf nie über drei Jahre vom Tage des Verkaufs an hinausgesetzt werden.“

Dagegen ist der Provinzialrath des Fürstenthums Birkenfeld der Ansicht, daß der Satz, wie folgt, zu ändern sei:

„Die Zahlungsstermine dürfen nie über drei Jahre vom Tage des Verkaufs an hinausgesetzt werden.“

und zu dieser Aenderung giebt die Großherzogliche Staatsregierung ihre Zustimmung. Es ist zuzugeben, daß die erste Fassung nicht klar zum Ausdruck bringt, daß mehrere

Zahlungsstermine zulässig sind. Aber auch die zweite Fassung kann als eine glückliche nicht bezeichnet werden; sie erweckt die ebenfalls unrichtige Vorstellung, daß stets mehrere Zahlungsstermine stattfinden, was zwar die Regel, aber nicht die ausnahmslose Regel sein wird. Hierbei ist noch hervorzuheben, daß im Ausschusse erwogen wurde, ob nicht im Falle der Bestimmung eines Zahlungsstermines, der besonders bei dem Verkaufe städtischer Häuser wird vorkommen können, die bisherige enge Zahlungsgrenze beizubehalten sei, da für diesen Fall die oben berührten volkswirtschaftlichen Gründe nicht zutreffend seien. Da jedoch auch bei der Festsetzung nur eines Termins dessen Hinausschiebung im einzelnen Falle Vortheile bieten kann, schien es besser zu sein, die Entscheidung über die Zahlungsfrist ganz allgemein der Einsicht der Betheiligten zu überlassen. Stehen hiernach ein oder mehrere Zahlungsstermine zur Wahl, so möchte folgende Fassung den Vorzug verdienen:

„Der Zahlungsstermin oder bei mehreren Zahlungssterminen der letzte, darf nicht über drei Jahre vom Tage des Verkaufs an hinausgesetzt werden.“

Wenn im Art. 57 des Zwangsversteigerungsgesetzes bestimmt wird, daß der sog. Vertheilungstermin „wenigstens sechs Wochen vor den Fälligkeitstermin der Kaufgelder fallen muß,“ so kann es sich fragen, ob die abgeänderte Fassung des Art. 43 eine Aenderung auch des Art. 57 erforderlich mache. Diese Frage darf jedoch verneint werden, da es sich ohne weiteres ergibt, daß bei mehreren Zahlungssterminen die sechs Wochen von dem ersten Termine zurückzurechnen sind.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe in der Fassung zustimmen, daß an die Stelle der Worte: „darf nie“ gesetzt wird: „oder bei mehreren Zahlungssterminen der letzte darf nicht.“

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter.

Burlage.

Anlage 149.

Bericht

des Justizauschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Aenderung des Gesetzes vom 23. März 1891, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.

(Anlage 11 Seite 63.)

Der Ausschuß beantragt gemäß dem Beschlusse des Landtags in erster Lesung:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in zweiter

Lesung in der Fassung zustimmen, daß an die Stelle der Worte: „darf nie“ gesetzt wird: „oder bei mehreren Zahlungssterminen der letzte darf nicht.“

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter.

Burlage.

Anlage 150.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend die Frage einer durch Beschluß des 25. Landtags angeregten Reform des bestehenden Systems der direkten staatlichen Besteuerung.

(Anlage 14 Seite 81 nebst Nebenanlagen 1—5 einschließlich Seite 100—109.)

Der Ausschuß hat, soweit erforderlich unter Zuziehung der betr. Herren Regierungskommissare, über die Vorlage

eingehend berathen und berichtet derselbe über das Ergebniß seiner Berathungen das Folgende.

Anlagen. XXVI. Landtag.

In der Vorlage hat die Staatsregierung, gemäß der Zusage in § 16 des Landtagsabschiedes vom 14. Juni 1894, ihren Standpunkt zu der vorliegenden Frage, wie der Ausschuß ausdrücklich anerkannt, in sehr klarer, eingehender und erschöpfender Weise dargelegt.

Indem dieselbe, ausgehend von den Verhandlungen des 24. Landtags gelegentlich der Berathungen desselben über die Novelle zum Einkommensteuergesetz und beziehend sodann auf den Beschluß des 25. Landtags vom 3. März 1894 in Veranlassung des Antrags Meyer (cfr. S. 83 der Vorl.) in den Kapiteln A. I. II. und III. und B. die Gründe darlegt, welche sie zu einer Ablehnung des in dem fraglichen Antrage enthaltenen Ersuchens, eine allgemeine Reform der direkten staatlichen Besteuerung im Sinne des Landtagsbeschlusses in Aussicht zu nehmen, geführt haben, bringt sie ihrerseits in Kapitel C einen als „Reformprojekt der Staatsregierung“ bezeichneten Plan der Einführung einer partiellen Vermögenssteuer mit dem Ersuchen unter Hinweis auf Artikel 142 des Staatsgrundgesetzes an den Landtag, „sich gutachtlich über den dargelegten Plan zu äußern.“

Der Ausschuß hält es für zweckentsprechend, die Berichterstattung zunächst wesentlich auf das Projekt der Staatsregierung zu erstrecken, und alsdann auf die grundsätzliche Stellungnahme der Staatsregierung dem Steuerreformprojekte im Allgemeinen gegenüber, soweit dies geboten, näher einzugehen.

Nachdem die Staatsregierung, wie bemerkt, in ihren Ausführungen zu den Kapiteln A. und B. der Vorlage zu dem Ergebnis gelangt, daß ihres Erachtens die darin erörterten verschiedenen Reformvorschläge zur Verwirklichung ungeeignet befunden, dieselbe aber dem Umstande glaubt Rechnung tragen zu sollen, daß in weiteren Kreisen der Grundbesitzer die Grund- und Gebäudesteuer thatsächlich als eine unberechtigte Vorbelastung gegenüber den Besitzern mobilen Vermögens empfunden und diese Steuer doch immer aus dem faktischen Ertrage des Grundbesitzes entnommen werden müsse, so beabsichtigt dieselbe, dem Verlangen des Landtages nach einer ausgleichenden Belastung solchen beweglichen Vermögens thunlichst Rechnung zu tragen.

Zu dem Zwecke nimmt sie in Aussicht, unter Aufrechterhaltung der Grund- und Gebäudesteuer, sowie der übrigen Realsteuern, nämlich der Bergwerksabgabe im Fürstenthum Birkenfeld und der Gewerbesteuer im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck, neben denselben in allen drei Landestheilen eine Besteuerung alles desjenigen Vermögens einzuführen, welches von der Grund- und Gebäudesteuer und der Bergwerksabgabe nicht getroffen wird.

Im weitem werden für die Verwirklichung dieses Planes 2 verschiedene Wege als in Betracht kommend bezeichnet, nämlich einmal die verstärkte Erfassung des Ertrages des betr. Vermögens bei Veranlagung zur Einkommensteuer (fundirte Einkommensteuer) und andererseits die Einführung einer entsprechenden selbstständigen Belastung des mobilen Vermögens (partielle Vermögenssteuer).

Der erstere Weg erscheint der Staatsregierung der weniger geeignete und entscheidet sich dieselbe für den

zweiten, indem sie hinsichtlich der Ausgestaltung der neuen Steuer die Norm der preussischen Ergänzungssteuer in Aussicht nimmt, vorbehaltlich der nach Lage der Verhältnisse erforderlichen Abweichungen von derselben im Einzelnen. Hiernach sollen der Steuer unterliegen nur die physischen Personen, analog der bezüglichlichen Preussischen Gesetzgebung, und das diesen gehörige Vermögen, welches

- a. in einem Anlage- und Betriebskapital besteht, das dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, des Handels und der Schifffahrt oder eines sonstigen Gewerbebetriebs oder Erwerbszweiges dient, bestehend in Geld oder andern beweglichen körperlichen Sachen;
- b. sonstiges Kapitalvermögen umfaßt;
- c. Nießbrauchs- oder andere selbstständige Rechte und Gerechtigkeiten, welche einen in Geld schätzbaren Werth haben, betrifft; nebst
- d. den Gebäuden im Fürstenthum Lübeck.

Außerdem läßt es die Staatsregierung zwar unbestimmt, hält es aber für angezeigt, auch

- e. Möbel, Hausrath und andere bewegliche körperliche Sachen, die nicht als Zubehör eines Grundstücks oder als Bestandtheil eines Anlage- und Betriebskapitals anzusehen sind, ebenfalls der Steuer zu unterwerfen, obgleich dieselben in Preußen steuerfrei sind. Hinsichtlich der Schulden, welche bei der preussischen Ergänzungssteuer in ihrem vollen Umfange vom Activvermögen in Abzug gebracht werden, soll hier, soweit es sich um Grundbesitz und Bergwerksanlagen handelt, eine Theilung derselben nach dem Werthe der steuerpflichtigen und steuerfreien Vermögensmassen erfolgen (cfr. S. 98 l. c. der Vorl.)

Als Besteuerungsgrenze wird vorgeschlagen: alle nicht höher als zu 450 *M* Jahreseinkommen zur Einkommensteuer Veranlagten, sofern sie nicht wenigstens 10000 *M* steuerbares mobiles Vermögen besitzen und alle diejenigen höher als zu 450 *M* Jahreseinkommen Veranlagten, welche nicht wenigstens 3000 *M* steuerbares wirkliches Vermögen besitzen, steuerfrei zu lassen.

Die Höhe der Besteuerung soll $\frac{1}{5}\%$ bis 1% betragen und in mäßiger Progression von dem niedrigsten Satze bis zum höchsten nach Maßgabe einer Steuerkala ansteigen.

Die Veranlagung soll gleichzeitig mit derjenigen der Einkommensteuer durch die Schätzungsausschüsse erfolgen.

Die muthmaßliche Höhe des jährlichen Ertrages dieser Steuer schlägt die Staatsregierung für das Herzogthum auf ca. 110000 *M*, für das Fürstenthum Lübeck auf ca. 15000 *M* und für das Fürstenthum Birkenfeld auf ca. 11750 *M* an.

Es handelt sich also bei dem Projekte der Staatsregierung darum, alle bisherigen Steuern, namentlich aber die den Immobilienbesitz vorbelastende Grund- und Gebäudesteuer in deren voller Höhe aufrecht zu erhalten und dem System unserer direkten Steuern in der partiellen Vermögenssteuer noch eine weitere Einnahmequelle einzuverleiben, deren Ertrag unter Umständen zur Ermäßigung der Einkommensteuer verwandt werden soll; nur in sofern, als nun auch die Inhaber des Immobilienvermögens an der Einkommensteuer participiren, sollen auch sie an den

durch die Besteuerung des Mobilvermögens erzielten Mehreinnahmen des Staates, entsprechend dem Maße ihrer Einkommensteuer, theilhaftig werden.

Die Staatsregierung geht dabei, wie sie ausdrücklich hervorhebt, von der Annahme aus, daß in dem Falle, wo der Ertrag der neuen Steuer lediglich zur Reduktion der Realsteuern verwendet werden würde, die Inhaber des beweglichen Vermögens gegenüber denjenigen des Immobilienvermögens eine Vorbelastung erfahren würden. Dieselbe nimmt ferner an, daß die neue Steuer, ungeachtet ihrer Erstreckung auch auf das landwirthschaftliche Betriebskapital, für die Grundbesitzer einen nicht unerheblichen Ausgleich bilden werde gegenüber der von ihnen beklagten bisherigen Sonderbelastung durch die Grund- und Gebäudesteuer.

Die Berathungen der Vorlage, von deren beabsichtigter Einbringung bereits jenerzeit dem Finanzausschusse des 25. Landtags 2. Versammlung von dem Herrn Minister der Finanzen private und vertrauliche Mittheilung gemacht worden, die jedoch zu einer generell ablehnenden Stellung desselben Veranlassung gegeben haben, führten zu dem Ergebnisse, daß die Stellungnahme des Ausschusses insofern volle Uebereinstimmung aller seiner Mitglieder ergab, als dieselben einstimmig das Projekt der Staatsregierung als geeignet, eine Reform der direkten Staatssteuern im Sinne des Beschlusses des 25. Landtages vom 3. März 1894 herbeizuführen, für nicht geeignet erklären und beim Landtage eine Begutachtung des fraglichen Projekts nach dieser Richtung hin beantragt werden wird. Hinsichtlich der Begründung, welche zu dieser ablehnenden Stellung führten, ergab sich Verschiedenheit.

Eine Minderheit (Gramberg) präzisirt ihre Stellung diesbezüglich dahin, daß dieselbe sich in ihren Anschauungen, soweit es sich um die Frage handelt, ob die Grund- und Gebäudesteuer als eine Doppelbesteuerung zu erachten sei, auf den Boden der Regierungsvorlage stellt und sich dementsprechend der Mehrheit des Ausschusses, die eine Beseitigung dieser Steuer als Staatssteuer fordert, nicht anschließt.

Die Minderheit würde sich jedoch aus diesem prinzipiellen Grunde der neuen Steuervorlage, mit welcher die Großherzogliche Staatsregierung den Forderungen der Grundbesitzer entgegen kommen will, nicht unbedingt ablehnend gegenüber verhalten, wenn sie die Ueberzeugung hätte gewinnen können, daß sich damit ein Abschluß oder doch eine allgemeine Zufriedenheit erreichen ließe. Die Verhandlungen im Ausschusse hätten das Gegentheil jedoch so deutlich erwiesen, daß für die Minderheit keine Veranlassung mehr vorhanden sei, der Steuervorlage zuzustimmen.

Die Mehrheit des Ausschusses (Feldhus, Jungbluth, Jürgens, Kasch, Meyer, Quatmann, Schröder und Wenke) nimmt bezüglich der Motivirung des Antrages, betreffend Begutachtung der Vorlage in ablehnendem Sinne, eine andere Stellung ein, als die obige Minderheit, und werden die Gründe derselben in nachstehenden Ausführungen dargestellt.

Das Projekt der Staatsregierung, betreffend Einführung einer partiellen Vermögenssteuer, mag in der beabsichtigten Beschränkung geeignet sein, dem fiskalischen Interesse zu dienen, entbehrt aber einer nennenswerthen

reformatorischen Bedeutung. Der Zweck, den die vom 25. Landtage beantragte Aenderung unseres Steuersystems im Auge hatte, war die Entlastung des zur Zeit zu schwer belasteten Grundbesitzes. Dieser wird durch die in Aussicht genommene partielle Vermögenssteuer in der vorgeschlagenen Form nicht oder doch nur in unerheblichem Maße erreicht, vielmehr erfolgt dadurch zunächst eine beträchtliche Mehrbelastung der Steuerzahler dieser Gruppe, weil dieselben von der Vermögenssteuer mitbetroffen werden, sofern sie Betriebs- oder anderes Kapital besitzen. Diese Belastung trifft nun aber nicht bloß denjenigen Grundbesitzer, welcher schuldenfrei ist, sondern auch den verschuldeten und wird bei diesem in besonders hohem Grade rückend wirken, und, statt die Klagen über Steuerüberbürdung zu beseitigen, wird die Einführung einer partiellen Vermögenssteuer nach dem Muster der Vorlage solche Beschwerden in verstärktem Maße hervorrufen. Das Projekt entspricht in dieser Hinsicht nicht den Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit; denn diese verlangen die Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers. Die letztere wird aber durch alle auf dem Vermögen haftenden Schulden beschränkt und muß deshalb die Anrechnung aller Schulden stattfinden. Wird ein durch Schulden aufgewogenes Betriebskapital zum Theil zur Steuer herangezogen, so läßt sich eine Mehrbelastung des ohnehin unter erschwerenden Umständen arbeitenden verschuldeten Betriebsunternehmers gegenüber dem unverschuldeten nicht vermeiden und findet dadurch eine weitere ungünstige Beeinflussung des schon bestehenden Mißverhältnisses zwischen dem zinstragend angelegten und dem arbeitenden bezw. in Grund und Boden festgelegten Kapitale statt.

Auch die technische Durchführbarkeit der in dem Projekte vorgesehenen Theilung der Schulden dürfte auf ganz erhebliche Schwierigkeiten stoßen und dadurch leicht Veranlassung zu vermehrter Unzufriedenheit und zahllosen Reklamationen geben. Auf jeden Fall darf man voraussetzen, daß die neue Steuer irgend eine nennenswerthe Bedeutung nach der Richtung einer Erleichterung der notorisch und anerkanntermaßen drückenden, zur Zeit auf dem Immobilienvermögen ruhenden Lasten nicht besitzt; dagegen wird dieselbe aber, falls sie sollte die Bedeutung erlangen, eine Ermäßigung der Einkommensteuer herbeizuführen, einen ganz besonders steuerkräftigen Stand in der Höhe der von demselben zu zahlenden Einkommensteuer beträchtlich zu entlasten geeignet sein; es ist dies der Stand der Beamten und diesen gleichstehende Personen mit gesichertem festen Einkommen. Die Mehrheit vermag zu einer derartigen Steuererleichterung aber keinen Grund zu entdecken und betont die auch in diesem Punkte sich ergebende Mangelhaftigkeit des vorl. Steuerprojekts.

Die finanzielle Bedeutung der neuen Steuer ist gegenüber den Mühen ihrer Veranlagung eine zu minimale, da nach Ansicht der Staatsregierung deren jährlicher Gesamtertrag nur etwa demjenigen einer einmonatlichen Einkommensteuer entsprechen würde, wobei der veratorische Charakter ihrer Veranlagung, zumal wenn die Besteuerung sich, wie es nach Ansicht der Staatsregierung erforderlich, auch auf Möbel, Hausgeräth u. s. w. erstrecken soll, be-

sonders schwer ins Gewicht fällt. Um eines solch unerheblichen finanziellen Effekts willen erscheint es nicht erwünscht, die Steuerpflichtigen in so einschneidender Weise zu belästigen. Wenn die Staatsregierung bei der Vorlage ihres Projekts „dem Umstande, daß in weiteren Kreisen der Grundbesitzer die Grund- und Gebäudesteuer thatsächlich als eine unberechtigte Vorbelastung gegenüber den Besitzern mobilen Vermögens empfunden wird, und — da diese Steuer doch immer aus dem jährlichen Ertrage des Grundbesitzes entnommen werden muß — erklärlicher Weise als solche empfunden wird, und dem Verlangen des Landtags nach einer ausgleichenden Belastung solchen Vermögens thunlichst Rechnung zu tragen“, die Absicht hat, wie sie auf Seite 95 der Vorlage zum Ausdruck bringt, so kann eine solche nach Ansicht der Mehrheit nicht innerhalb des beschränkten Gebietes der gegenwärtigen Vorlage sich verwirklichen lassen, sondern das Gebäude der Steuerreform muß naturnothwendig auf breiterer Grundlage zum Aufbau gelangen. Hat sich die Nothwendigkeit der Beseitigung als begründet anerkannter Beschwerden herausgestellt, so darf ein überkommenes Steuersystem nicht als unantastbar gelten, obgleich die verlangte Aufhebung der Realsteuern auf mannigfache mehr oder weniger berechtigte Bedenken stoßen mag, unter Umständen ja auch für die Betheiligten zu einer zweischneidigen Maßregel werden kann.

Auch nach der Richtung hin, zwischen der Belastung des in Grundvermögen bestehenden steuerbaren Kapitals, welches die Staatsregierung für das Herzogthum auf 550 Mill. Mark anschlägt und von welchem rund 1 Mill. Mark Grund- und Gebäudesteuer gehoben werden und dem beweglichen Vermögen, das nach der Vorlage 237 Mill. Mark betragen, aber nur 110 000 M für das Herzogthum an Vermögenssteuer aufbringen soll, einen angemessenen Ausgleich in Hinsicht der Besteuerung herbeizuführen, erscheint das Projekt unzulänglich. Ein in Grundbesitz festgelegtes Kapital würde durch die Realbesteuerung annähernd in fünffacher Höhe betroffen, als das gleiche Kapital, welches in mobilen Werthen besteht. Selbst wenn alles landwirthschaftliche Betriebskapital bei der Vermögenssteuer nicht besteuert würde, wäre immer noch ein enormes Maaß unberechtigter Vorbelastung vorhanden, welches im Einzelfalle um so größer erscheint, je höher das Maaß der Belastung mit Schulden, je weniger somit der Steuerzahler über die Rente seines Grundbesitzes zu verfügen in der Lage ist.

Da der Ausschuß in Erwägung der mitgetheilten Gründe der Mehrheit und Minderheit dem vorgelegten Projekte der Staatsregierung gegenüber zu einer generell ablehnenden Stellung gelangte, wie eben bereits bemerkt, so verzichtet derselbe auf eine weitere Kritik der Einzelvorschläge des Projekts und stellt den

Antrag Nr. 1:

der Landtag wolle sich über den Plan der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend Einführung einer partiellen Vermögenssteuer, wie solcher in der Vorlage näher dargelegt, dahin gutachtlich äußern, daß derselbe, als geeignet, eine Reform unserer direkten staatlichen Besteuerung herbeizuführen, nicht anzusehen sei.

Die obige Mehrheit des Ausschusses theilt hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Stellung zu der Frage der Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer und in Folge dessen auch in Bezug auf die Möglichkeit der Durchführung einer Reform der direkten staatlichen Besteuerung den Standpunkt nicht, welchen die Staatsregierung in der Vorlage einnimmt und wird den Landtag ersuchen, auch seinerseits in der Richtung eine bestimmte Stellung einzunehmen.

Zwar erkennt die Staatsregierung wie in der Vorlage S. 95 ausgesprochen, auch ihrerseits an, daß die Realsteuern steuerlicher Natur sind, als Steuern erklärlicher Weise empfunden werden, da dieselben aus dem jährlichen Ertrage des Grundbesitzes bezahlt werden müssen und thatsächlich in weiteren Kreisen der Grundbesitzer als eine unberechtigte Vorbelastung gegenüber den Inhabern mobilen Kapitals angesehen werden; allein dieselbe vertritt desungeachtet auf S. 90 den Standpunkt, „daß eine Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer mit Rücksicht auf die Sicherheit der Staatsfinanzen, auf die rentenartige Wirkung dieser Steuern und auf das Prinzip der Besteuerung nach dem Interesse als ausgeschlossen angesehen werden muß.“ Ferner heißt es auf Seite 87 — „daß in der Grund- und Gebäudesteuer gegenwärtig eine Vorbelastung der Grundbesitzer nur in sehr beschränktem Umfange zu befinden ist. Die Grundbesitzer unterliegen im Allgemeinen nur formell, nicht materiell, einer Doppelbesteuerung.“ Was hierbei die zunächst in Frage kommende Sicherheit der Staatsfinanzen anbetrifft, so ist der Ausschuß der Meinung, daß die Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer, falls an deren Stelle z. B. eine alles Vermögen gleichmäßig treffende Vermögenssteuer eingeführt würde, und für etwa alsdann noch erforderlich werdende weitere Deckung des Ausfalls eine entsprechende Steigerung der Einkommensteuer erfolgte, die Sicherheit der Staatsfinanzen kaum irgend als gefährdet anzusehen sei. Nicht so sehr, wie die Staatsregierung meint, ist die Grund- und Gebäudesteuer als „das feste und sichere Rückgrat unserer Staatsfinanzen“ anzusehen als vielmehr die Einkommensteuer, nachdem diese die Realsteuern in Hinsicht auf den faktischen Ertrag der beiden Steuerarten zur Zeit bereits weit überholt hat. Freilich bildet der Grund und Boden an sich das feste und sichere Rückgrat des Staatswesens, allein diese Bedeutung verliert derselbe, wenn er durch steuerliche Ueberlastung und zu weit gehende Verschuldung seinen Eigenthümern nicht mehr die wünschenswerthe Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gewährleistet, die ihnen deshalb gebührt, weil sie mit jenem unbeweglichen Theile des Staates aufs Innigste verbunden sind, sozusagen aufs Engste „auf Gedeih und Verderb“ mit ihm zusammenhängen. Es muß daher die Gesetzgebung der Staaten ihre vornehmste Aufgabe darin erblicken, den Grundbesitz unabhängig und selbstständig zu erhalten gegenüber der Macht des mobilen Kapitals. Ein wesentliches Mittel zur Lösung dieser Aufgabe, soweit im deutschen Reiche die Gesetzgebung der Einzelstaaten dabei in Betracht kommt, ist eine gerechte und rationelle Vertheilung der Steuern auf das gesammte Vermögen und Einkommen der Staatsbürger.

Wenn diese Aufgabe sich bei uns ohne ein Aufgeben der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer nicht

durchführen lassen sollte, so vermag der Ausschuß in einer solchen Maßregel eine Gefährdung der Staatsfinanzen nicht zu erblicken, da in diesem Falle doch dem Staate eine der bisherigen einseitigen Vorbelastung des Immobilienbesitzes entsprechende Besteuerung des gesammten fünfdritten Vermögens gewährt werden soll.

Auch dem andern Einwande der Staatsregierung, betreffend die rentenartige Wirkung der Vorbelastung des Realbesitzes, vermag der Ausschuß in seiner Mehrheit nicht zuzustimmen. Zwar wird diesbezüglich auf Seite 85 der Vorlage auch ausdrücklich anerkannt, daß von einer rechtlichen Bedeutung der Grund- und Gebäudesteuer als Reallast nicht die Rede sein könne, sondern daß diese Steuerreform ihrer Entstehung und inneren Einrichtung nach in allen 3 Landestheilen eine wirkliche Steuer und nicht weniger sei, allein es wird andererseits derselben gegenüber die Behauptung ausgesprochen, daß sie in den praktischen Verhältnissen des Lebens wie eine Rente wirke und wird zur weiteren Begründung dieser Anschauung in der Anmerkung eine Aeußerung des Fürsten Bismarck vom 22. Nov. 1875 citirt. Die Vorlage nimmt (sfr. S. 85 und 86) an, daß, da seit der Auflage der jetzigen Realsteuern in allen 3 Landestheilen nur noch wenige Grundstücke den Eigenthümer nicht gewechselt und der Regel nach, sowohl im Falle einer Erbaueinandersetzung, als in demjenigen eines Besitzüberganges durch Kauf die kapitalisirte Realbelastung dem neuen Erwerber in Form eines entsprechend niedrigeren Erwerbspreises zu Gute gekommen sei, ihm dadurch also ein Aequivalent für die Vorbelastung zu Theil geworden.

Der Ausschuß in seiner Mehrheit kann dieser Auffassung nicht zustimmen. Er ist vielmehr der Meinung, daß dieselbe höchstens in der Theorie als bis zum gewissen Grade für zutreffend zu erachten, daß dagegen das praktische Leben in dieser Richtung ganz andere Verhältnisse bedingt. In einem Lande, wo durch Jahrhunderte altes Herkommen der überwiegende Theil des Grundbesitzes sich in den Familien der Eigenthümer desselben, gewissermaßen als Familieneigenthum, erhalten und stets unter Rücksichtnahme auf das überlieferte Herkommen von Geschlecht zu Geschlecht sich vererbt hat, darf man jenen Besitz nicht unter dem Gesichtspunkte einer bloßen Waare beurtheilen. Allein, wenn dies auch berechtigt wäre, so ist es jedenfalls aber Thatsache, daß was den Erbgang anbetrifft, dieser sich bei uns nur in den seltensten Fällen auf Grund einer Erbaueinandersetzung nach Maßgabe des Erbrechts vollzieht, sondern daß der Regel nach letztwillige Verfügung oder Vertrag unter Lebenden die Norm für den Besitzübergang bilden. Es dürfte schwer halten nachzuweisen, daß dabei stets mit mathematischer Genauigkeit dem Auerben die kapitalisirte Grundsteuer zu Gute gekommen ist.

Genau so wird es sich auch bei der Besitzveränderung durch Kauf verhalten; hier ist es ebenso wenig wahrscheinlich, mindestens aber nicht erweislich, daß thatsächlich eine dem kapitalisirten Betrage der Steuer entsprechende Preisminderung eingetreten ist. Im Herzogthum werden bei Verkauf von Grundstücken, besonders bei zerstückelter Lage desselben, oft Preise erzielt, die überhaupt einen Rückschluß

auf den wahren oder Reutenwerth des Grundbesitzes nicht zulassen, manchmal den letztern um ein Vielfaches übersteigen. An die steuerliche Belastung wird dort sicherlich kaum gedacht sein, vielmehr sind die den Preis bestimmenden Faktoren bedingt durch die Lage der Parzellen zu andern Stücken der Nachbarn, die ins Gewicht fallen, sowie überhaupt das allgemeine Gesetz von Angebot und Nachfrage dabei wirksam wird.

Auch den ferneren auf die Rententheorie gestützten Einwand gegen die Beseitigung der Grund- und Gebäudesteuer, „dieselbe sei ein nicht begründetes Geschenk an den derzeitigen Eigenthümer, komme nur diesem allein zu Gute, und werde den späteren Erwerbem nichts mehr nützen, da sie den Grundbesitz um soviel theurer übernehmen müßten,“ — kann die Mehrheit des Ausschusses als stichhaltig nicht anerkennen.

Wenn die doppelte Belastung eines und desselben Einkommens, nämlich desjenigen der Grund- bzw. Gebäuderente, einmal durch die Grund- und Gebäudesteuer und dann noch einmal in ihrer vollen Höhe durch Einkommensteuer eine Ungerechtigkeit ist, die sich bei Einführung der Einkommensteuer die derzeitigen Inhaber der Immobilien gefallen lassen mußten, weil die Staatsgewalt sie dazu zwang, so ist es dadurch doch nicht gesagt, daß die Rechtsnachfolger derselben ein solches Unrecht noch weiter dulden müssen. Eben in ihrer Eigenschaft als Rechtsnachfolger ihrer Vorgänger sind sie im Vollbesitz des Anspruchs, daß ihnen, sofern und in dem Maße, als eine Veränderung der Besteuerung für den Grundbesitz eine Entlastung bedeutet, die Vortheile derselben voll und ganz zu Theil werden. Ob durch Beseitigung der Realsteuern als Staatssteuern und Ersatz derselben, vielleicht durch eine Vermögenssteuer und Steigerung der Einkommensteuer, thatsächlich in allen Fällen eine erhebliche Entlastung auch des vermögenden Grundeigenthümers erfolgen kann, steht noch dahin, ist jedoch immerhin zweifelhaft, dagegen bezüglich des verschuldeten zweifellos. Es wird daher als überflüssig gelten dürfen, nach der Richtung hin Bedenken zu hegen, ob durch eine gerechtere Vertheilung der Steuern, die der Staat gebraucht, welche ohne eine allgemeine Reform der direkten staatlichen Besteuerung kaum durchgeführt werden kann und auf alle Fälle eine Entlastung des doppelt besteuerten Grundbesitzes im Allgemeinen bedeutet, — diesem auch wirklich zum Nutzen gereichen wird. Alles was dem Inhaber des Grundbesitzes zufließt, wird indirekt auch dem Grundbesitz selbst zu Gute kommen!

Es möge gestattet sein an dieser Stelle mit einer unerheblichen Abänderung folgenden Satz aus der im Jahre 1851 von dem damaligen Amtsauditor, spätem Oberfinanzrath Dr. Janssen herausgegebenen Broschüre „Natur und Wirkungen der Grundsteuer“ zu citiren (sfr. S. 62 a. a. D.).

„Die jetzigen Inhaber des Grundbesitzes, soweit derselbe seit der Steueraufgabe den Eigenthümer gewechselt, tragen und fühlen die Steuer auf die Grundrente, wie sie der erste Besitzer getragen und gefühlt hat; wenigstens muß es vom Staate nach den von ihm selbst sanktionirten Gesetzen und von jedem Dritten so angesehen werden. Haben die Nachbesitzer der aufgelegten Last halber dem Vorbesitzer

weniger für die Bodenrente gegeben, so ist das eine Sache, die sie unter sich auszumachen haben, die den Staat aber nicht berührt. Dieses Prinzip der Rechtsnachfolge muß der Staat bei der Besteuerung ebenso gut anerkennen, wie er es in allen sonstigen Verhältnissen anerkennt."

In Betreff des Citats in der Anmerk. S. 86 der Vorlage über die Aeußerung des Fürsten Bismarck darf darauf hingewiesen werden, daß dieser Staatsmann sich in späteren Jahren, speziell als es sich um die Begründung der landwirthschaftlichen Zölle handelte, energisch und in oftmaliger Wiederholung für die Entlastung des Grundbesitzes ausgesprochen hat. Derselbe erklärte damals u. a., daß eine steuerliche Belastung, die 20—25 % des Reineinkommens des Steuerpflichtigen für Staat und Gemeinde absorbiere, eine ungeheuerliche sei. Eine solche tragen aber zur Zeit viele Grundbesitzer unferes Landes.

Gegen die Aufrechterhaltung der Grundsteuer spricht nun aber wenigstens im Herzogthum ganz insbesondere der Grund, daß dieselbe zur Zeit in gradezu unerhörtem Maße ungleichartig wirkt und falls sie ganz oder auch nur theilweise als Staatssteuer aufrecht erhalten werden soll, es ein unabweisliches Erforderniß ist, daß sie ganz neu veranlagt wird. Wir haben zur Zeit, wenigstens im Herzogthum, eine nicht unerhebliche Menge von Grundstücken hohen, leichten Geestackerlandes, von denen man mit Recht behaupten kann, daß sie entweder gar keine oder doch nur eine ganz geringe Grundrente besitzen und nur durch Vereinigung mit einer entsprechenden Wiesenfläche zu einem Wirthschaftskörper und einem großen Aufwande an Kapital und Arbeit einen mäßigen Ertrag abwerfen. Hier ist der sog. Grundsteuerreinertrag ein fingirter, den Bewirthschaftern solchen Bodens ist ihr desfallsiges Betriebsobjekt nur eine Arbeitsgelegenheit, aber kein Rentenobjekt, und in diesen Fällen absorbiert die Grundsteuer, selbst unter Anrechnung von dem Ertrage vorhandener Wiesen, ohne welche solcher Boden überhaupt nicht bewirthschaftet werden kann, sicher 15 bis 20 % des Gesamtgrundsteuerreinertrages des betreffenden Landguts.

Unter etwas günstigeren Voraussetzungen bei Geestwirthschaften, wo neben dem ganz leichten auch ertragsfähigerer Boden vorhanden ist, wird allenfalls der Grundsteuerreinertrag noch zu erzielen sein, hier wird somit die Grundsteuer ca. 9 % der Grundrente in Anspruch nehmen. Ganze Landstellen solcher Gegenden bringen im Falle einer Verpachtung etwa annähernd den Grundsteuerreinertrag auf.

Im Gegensatz hierzu steht ein Theil der Marsch; durch die landwirthschaftlichen Konjunkturen, die für diesen Boden wegen der Gestaltung der Preise des Viehes im Laufe der neuern Zeit, also seit Veranlagung zur Grundsteuer Ende der fünfziger und Anfangs der sechsziger Jahre, erheblich gestiegen (während die Produkte des Getreidebaus fortwährend gefallen) bringt dieser Boden zur Zeit eine höhere Grundrente, als wozu derselbe in Form von Grundsteuerreinertrag veranlagt worden. Der Pachtpreis ergibt dort das mehrfache, unter Umständen nicht selten das 3—4fache des Grundsteuerreinertrages. Die Grundrente ist hier somit nur zu etwa 3 % belastet.

Anders wiederum verhält es sich in denjenigen Marsch-

distrikten, welche der Natur ihres Bodens entsprechend auf Ackerbau angewiesen; dieselben werden zwischen den Verhältnissen der bessern Geest und denen der bessern Marsch in der Mitte stehen und wird die Steuer hier etwa 6 % des Steuerkapitals ausmachen, unter ungünstigen Umständen mehr, unter günstigen weniger. Allein sowohl innerhalb der Marschgebiete, als auch auf der Geest sind die Faktoren, welche seiner Zeit für die Ermittlung des Grundsteuerreinertrages bestimmend gewesen, im Laufe der Zeit so erheblich verändert, daß es, soll die Grundsteuer bleiben, gar nicht zu umgehen ist, eine allgemeine Umschätzung der Grundstücke auszuführen. Nicht nur die völlige Umgestaltung der landwirthschaftlichen Verhältnisse im engerm Sinne, sondern auch manche andere Umstände haben so eingreifende Veränderungen bewirkt, z. B. hinsichtlich der Ent- oder Bewässerungsverhältnisse u., daß nur durch eine Maßregel, wie die angeregte, Gleichförmigkeit der Grundsteuerbelastung zu erlangen sein wird.

Die Einschätzung hat damals 361 800 *M* gekostet und wird heute vielleicht 500 000 *M* kosten. Allein nicht dieser Kostenpunkt ist es, der die Ausführung so schwer und bedenklich macht, vielmehr ist es die enorme Schwierigkeit, die in dem dabei unausbleiblichen Kampfe der Interessen liegt. Wird dagegen diese Steuer als Staatssteuer beseitigt, und etwa in irgend einer Form ganz oder theils den Gemeinden zugewiesen, so kann die Frage, ob sie richtig veranlagt ist, nur innerhalb begrenzter Gebiete von Bedeutung sein.

Die Vorlage macht gegen die Aufhebung der Realsteuern auf Seite 89 und 90 auch den Einwand geltend, daß ein Theil der Staatsausgaben lediglich im Interesse des Grundeigenthums aufgewandt werde und sich aus dem Grunde eine gewisse Höherbelastung der Steuerzahler dieser Interessentengruppe rechtfertige.

Der Ausschuß giebt zu, daß thatsächlich zur Zeit für solche Zwecke p. a. ca. 100 000—120 000 *M* in den Voranschlag des Herzogthums eingestellt sind und auch für die beiden Fürstenthümer entsprechende Summen aufgewandt werden, und würde derselbe obigen Einwand nicht ganz ungerathen finden, wenn es nicht Thatsache wäre, daß für andere Klassen der Bevölkerung analoge Ausgaben gemacht würden und zwar hier ohne jede steuerliche Vorbelastung.

Die §§ 39—45 des Voranschlags des Herzogthums pro 1897 weisen Ausgaben im Gesamtbetrage von 47 435 *M* nach, die lediglich im Interesse von Handel und Gewerbe gemacht werden, ferner ergeben die §§ 56—67 desselben Voranschlags p. 97 die ansehnliche Summe von 166 521 *M* an, lediglich für die Interessen der Schifffahrt gemachten Aufwendungen. Es bedarf kaum noch des weitern Hinweises darauf, daß ferner für früher gemachte aus Anleihen gedeckte Ausgaben, die ausschließlich nur der Schifffahrt und dem Handel und Verkehr dienen, wie z. B. Pieranlagen in Nordenham und Brake, in der Verzinsung der Staatsschuld erhebliche Antheile vorhanden sind, um obigen Einwand als unzutreffend zu bezeichnen.

Uebrigens kann der Ausschuß in seiner Mehrheit es auch nicht als ganz richtig anerkennen, daß die auf S. 89 der Vorlage, als lediglich im Interesse des Grundbesitzes

gemacht werdend, aufgeführten Verwendungen thatsächlich sämmtlich nur dem Grundbesitze zum Vortheil gereichen. Das Veterinärwesen kommt auch denjenigen Viehhaltern zu Gute, die nichts mit eigentlicher Landwirthschaft zu thun haben, und die Ablösungsbehörden nützen durch ihre Thätigkeit nicht nur dem verpflichteten Grundbesitzer, sondern auch dem berechtigten bisherigen Empfänger des Ablösungsobjekts. Auf Grund dieser Ausgaben und derjenigen, die nach Ansicht der Vorlage „vorwiegend“ dem Realbesitze zu Gute kommen, eine Vorbelastung des Grundbesitzes aufrecht zu erhalten, erkennt die Mehrheit als berechtigt nicht an, glaubt auch nicht, daß eine Besteuerung nach dem Interesse, wenn solche als geboten und durchführbar sich herausstellen sollte, durch unser gegenwärtiges Steuerhystem sich leichter und besser durchführen läßt, als mit einem verbesserten, mit einer Vermögenssteuer ausgestatteten.

Für die Beseitigung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer fällt nun aber ferner als schwerwiegender Grund das Beispiel Preußens ins Gewicht.

Wenn man dort zu der Maßnahme gelangte, daß, ungeachtet die Grundsteuer von jeher mit Recht wegen ihrer Beständigkeit und der Zuverlässigkeit des Eingangs als eine besonders wichtige und werthvolle Staatseinnahme galt, dennoch im Interesse einer gerechten Vertheilung der Staatslasten ihre Aufhebung als Staatssteuer zu veranlassen, so wird man auch in den Kleinstaaten Deutschlands, in denen ähnliche Verhältnisse zutreffen, als dort, sich auf die Dauer einer ähnlichen Reform der direkten Steuern nicht entzählen können; dasselbe Verfahren wird sich demnach auch für Oldenburg rechtfertigen.

In Erwägung vorstehender Ausführungen stellt der Ausschuß in seiner Mehrheit (alle Mitglieder desselben mit Ausnahme des Abgeordneten Gramberg) den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag erklärt, daß das System der gegenwärtigen direkten Staatssteuern wegen der dadurch bedingten doppelten Belastung des Grundeigentums durch die Realsteuern einer- und die Einkommensteuer andererseits eine Ungerechtigkeit in sich schließt, deren Beseitigung dringend geboten erscheint.

Des Weiteren wurde vom Ausschusse in Aussicht genommen, bei der im vorstehenden Antrage Nr. 2 enthaltenen Resolution nicht stehen zu bleiben, sondern dem Landtage noch eine weitergehende Anregung an die Großherzogliche Staatsregierung vorzuschlagen, die das Ersuchen enthält, die Frage einer angemessenen Steuerreform einer nochmaligen Erwägung zu unterziehen, unter Hinweis auf einige möglicherweise dabei in Betracht zu ziehende Modalitäten.

Hierbei wurde an erster Stelle das in Preußen zur Durchführung gelangte System in Erwägung gezogen, welches zu dem Ergebnis führte, daß auf diesem Wege, der in dem großen Nachbarstaate zum Ziel geführt hat, auch in unserm Staatswesen, unter entsprechender Berücksichtigung der abweichenden Verhältnisse, eine Lösung der schwierigen Frage zu ermöglichen sein dürfte. Dabei glaubt

der Ausschuß, daß eine Hineinbeziehung der Gewerbesteuererognitionen in den Plan einer Steuerreform kaum als geboten zu erachten, da es sich dabei zweifellos um eine Steuer handelt, welche von demjenigen, der sie zahlt, gleichsam nur ausgelegt und regelmäßig auf Andere, auf die Konsumenten übergewälzt wird. Es ist daher kaum anzunehmen, daß diese Steuerform von den Trägern der Steuer begründeter Weise als drückend empfunden wird, zumal deren Beseitigung für die betr. Steuerpflichtigen auch eine Vermehrung der Konkurrenz bedingen würde. Die Schwierigkeiten, welche bei uns im Gegensatz zu Preußen sich einer Steuerreform nach dort durchgeführtem System entgegenstellen, beitehen, wie auch auf S. 90 der Vorlage betont, in dem Mangel anderweitiger Deckungsmittel, welche Preußen in Form der Ueberweisungen nach der lex Hüne im Betrage von 24 Mill. Mark, ferner 2 kleinere Posten im Betrage von zusammen ca. 3 Mill. Mark und sodann aber in dem Mehrbetrage der gegen früher um ca. $\frac{1}{2}$ erhöhten Einkommensteuer besaß, so daß der durch Wegfall der Grund- und Gebäudesteuer, der Gewerbesteuer, der Bergwerksabgaben u. s. w. zu deckende Ausfall von 101 730 000 *M* nur zu reichlich dem dritten Theile dieser Summe, zu 35 Mill. durch die als „Ergänzungssteuer“ bezeichnete allgemeine Vermögenssteuer zu decken blieb. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die in Preußen seinerzeit auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1885 den Kreisen überwiesenen Antheile an den Erträgen der landwirthschaftlichen Zölle, die, soweit solche Ueberweisungen für die Bundesstaaten disponibel waren, pro rata seiner Bevölkerungsziffer auch dem Großherzogthum Oldenburg zugeflossen sind und eventl. in Zukunft zufließen werden, hier aber nicht den erweiterten Kommunalverbänden antheilsweise wie in Preußen überwiesen werden, sondern in ihrem Gesamtbetrage Bestandtheile der Einnahmen der Landeskassen bilden. Ferner haben wir die Steigerung der Einkommensteuer durch die Novelle zum Einkommensteuergesetze vom 11. März 1891, wenn auch nicht ganz, so doch in annähernd demselben Verhältnisse erreicht, wie es in Preußen durch das Gesetz vom 24. Juni 1891 erfolgt ist; dort stieg die Steuer von 80 auf ca. 124 Millionen plötzlich, hier ist dieselbe von 860 000 *M* in 1890 allmählich auf ca. 1 145 000 *M* in 1895 angewachsen. Wären nun nicht gleichzeitig unsere Ausgaben in leider noch höherem Maße gewachsen, als unsere Einnahmen aus direkten Steuern eine Steigerung erfuhren, so müßten wir im Stande sein, die Realsteuern zu beseitigen, wenn wir das Vermögen ähnlich wie in Preußen, mit einer nur ergänzenden Charakter besitzenden Vermögenssteuer belasten. Da aber der Bedarf der Landeskassen gewachsen ist und in Zukunft anscheinend noch weiter anwächst (cfr. Schulvorlage), unsere Finanzen im hohen Grade durch das Verhältniß der Einzelstaaten zum Reiche berührt werden, im Herzogthum ferner abhängig sind von dem ebenfalls nicht zuverlässigen Ertrage der Eisenbahnen, so wird ein Aufgeben der Realsteuern hier nur angängig sein, wenn der dadurch bedingte Ausfall in vollem Umfange anderweitige Deckung erfährt.

Legt man die laut der Nebenanlage 1 zur Anlage 14 für eine Vermögensbesteuerung in Betracht zu ziehenden

Ziffer (sfr. S. 101) einer Berechnung nach der Richtung hin zu Grunde, daß der ganze durch den Fortfall der Grund- und Gebäudesteuer entstehende Ausfall durch eine Besteuerung des Vermögens gedeckt werden solle, so wäre dies angängig durch eine Vermögenssteuer in Höhe von $1\frac{1}{4}\%$ der a. a. D. angegebenen Ziffer des nach preußischem Muster in Betracht kommenden Vermögens von 787 Mill. Mark; denn eine solche Steuer würde 983 750 *M* ergeben und somit die fortfallende Grund- und Gebäudesteuer, welche in ihrer thatsächlichen Höhe pro 1895 963 834 *M* erbrachte, reichlich decken. Freilich würde, wenn man die preußische Besteuerungsgrenze innehalten würde, was aber in keinerlei Hinsicht gerechtfertigt erscheint, bei demselben Steuerfaze und unter Annahme der Richtigkeit der in der Vorlage angenommenen Zahlen, nur ein Ertrag von 562 500 *M* sich ergeben, daher ein Fehlbetrag von 401 334 *M* entstehen, zu dessen Deckung eine ca. viermonatliche Einkommensteuer erforderlich wäre.

Die Lösung des Steuerreformproblems in ersterem Sinne würde die Vermögensrente bei Zugrundelegung eines 4% Zinsfußes mit $3\frac{1}{8}\%$, bei einem $3\frac{1}{2}\%$ mit 3,57% belasten, in letzterem Falle die darin besetzten Vermögen in derselben Höhe treffen und außerdem eine um reichlich den dritten Theil des bisherigen Sazes erhöhte Einkommensteuer bedingen; es würde in dem einen Falle einer Verdoppelung der Belastung des auf einem Fundus beruhenden Einkommens gleichkommen und im anderen Falle außerdem die Erhöhung der Gesamteinkommensteuer um $\frac{1}{3}$ ihres zwölfmonatlichen Betrages zur Folge haben.

Der Ausschuß in seiner Mehrheit hält die in dem preußischen System zur Durchführung gebrachte weitgehende Befreiung der kleinen Vermögen weder für angängig unter unsern Verhältnissen, noch auch für gerecht und billig, jedoch will er sich den Bedenken, welchen die Vorlage Ausdruck verleiht, nach der Richtung hin, daß das Maaß der allgemeinen direkten Vermögenssteuer aus praktischen Gründen eine gewisse Begrenzung erfordert, nicht prinzipiell verschließen und würde auch in der Einrichtung einen gangbaren Weg erblicken, wornach ein Theil des zur Deckung der fortfallenden Realsteuern erforderlichen Betrages durch eine Vermögenssteuer und der andere Theil durch Steigerung der Einkommensteuer gedeckt würde, wobei aber nicht, wie oben geschehen, strikte die preußische Besteuerungsgrenze innegehalten, sondern grundsätzlich die Belastung des gesamten steuerbaren Vermögens in Aussicht genommen werden müßte. Wenn nun auf dieser Basis das in Frage kommende steuerbare Vermögen im Herzogthum von 787 Mill. Mark mit einer Vermögenssteuer von $\frac{3}{4}\%$ belastet würde, so erbrächte eine solche Steuer die Summe von rund 590 000 *M*. In der Annahme, daß ein gewisses Maaß der kleinen Vermögen von der Besteuerung ausgeschlossen und vielleicht auch noch eine mäßige Progression des Steuerfazes zur Durchführung gelangte, soll der Ertrag der Steuer zu nur 500 000 *M* angeschlagen werden und würde somit der durch Erhöhung der Einkommensteuer zu deckende Antheil an dem Ausfall 464 000 *M* betragen, was einem fünfmonatlichen Betrage der Einkommensteuer entsprechen würde. Bei diesem Verfahren würde die Rente des Vermögens gleichmäßig mit $2\frac{1}{8}\%$ circa vorbelastet

und träte ferner eine Verstärkung der Einkommensteuer um 40% des bisherigen zwölfmonatlichen Betrages ein, sodas im Herzogthum die Gesamtbelastung in den Stufen, die eine 2% Einkommensteuer zahlen, circa 4,9%, bei denen mit 3% Einkommensteuer $6\frac{1}{8}\%$ und bei den höchsten mit 4% $7\frac{3}{4}\%$ des Einkommens ausmachen würde.

Zur Zeit beträgt die Belastung des Einkommens der Grundbesitzer im Herzogthum an direkten Staatssteuern, wenn keine Schulden vorhanden, in den mittleren Stufen gewöhnlich 8 bis 10% des Einkommens, so daß hier eine Ermäßigung von 2 bis 4% eintreten würde. In Fällen erheblicher Verschuldung stellt sich das Maaß der Belastung im einen und das der Ermäßigung des Steuerprozents im anderen Falle naturgemäß erheblich höher heraus.

Im Fürstenthum Lübeck, wo ein steuerbares Vermögen von $84\frac{1}{2}$ Mill. Mark vorhanden und durch den Fortfall der dortigen niedrigen Grundsteuer nur ein Steuerausfall von 50 000 *M* zu decken ist, würde dies durch eine $\frac{3}{4}\%$ betragende Vermögenssteuer allein in vollem Umfange möglich sein und eine Nichtbelastung der kleinen Vermögen in erheblichem Maaße angängig erscheinen, wie auch auf Seite 92 der Vorlage seitens der Staatsregierung zu gegeben wird.

Der Unterschied in dem Prozentfaze der Besteuerung nach jegigem System und demjenigen, welches durch die Steuerreform geschaffen werden könnte, ist dort aus dem Grunde verhältnismäßig erheblich kleiner, als im Herzogthum, weil die derzeitige Realbesteuerung, theils wegen gänzlichen Fehlens einer Gebäudesteuer, theils wegen der viel niedrigeren Grundsteuer nicht so sehr ins Gewicht fällt. Dennoch aber würde eine angemessene Entlastung des Grundbesitzes, welcher dort in der Regel in höherem Maaße als hier mit Domanalgefällen belastet ist, in erwünschter Weise eintreten, weil jene circa 50 000 *M*, welche zur Zeit ausschließlich das Grundeigenthum belasten, in Zukunft von dem Gesamtvermögen aufgebracht würden.

Für das Fürstenthum Birkenfeld nimmt die Vorlage ein steuerbares Vermögen von zusammen 93 Mill. Mark an. Die Grund- und Gebäudesteuer beträgt dort einschließlich der Bergwerksabgabe pro Jahr 118 347 *M*. Eine Vermögenssteuer von $\frac{3}{4}\%$ würde unter Berücksichtigung der kleinsten Vermögen auf 66 000 *M* anzuschlagen sein (93 000 000 *M* zu $\frac{3}{4}\%$ 69 750 *M* erbringen), so daß ein Ausfall von 52 347 *M* durch Erhöhung der Einkommensteuer zu decken bliebe. Der zwölfmonatliche Betrag derselben pro 1897 ist auf 155 000 *M* zu veranschlagen, so daß reichlich 4 Monate Einkommensteuer zur Deckung des Fehlbetrages aufzubringen sein würden, entsprechend $33\frac{1}{3}\%$ derselben. $\frac{3}{4}\%$ Vermögenssteuer entsprechen einer Vorbelastung der Vermögensrente mit $2\frac{1}{8}\%$; die Gesamtbelastung mit Staatssteuern würde somit, unter Berücksichtigung der Steigerung von $33\frac{1}{3}\%$ in den niedrigeren Stufen etwa $4\frac{1}{2}\%$, in den mittleren $6\frac{1}{8}\%$, und in den höchsten Stufen $7\frac{1}{2}\%$ des Einkommens betragen. Das Verhältniß der Entlastung des Grundbesitzes wird demnach in Birkenfeld bei den niederen Stufen noch etwas weitergehend sein, als im Herzogthum.

Die Mehrheit des Ausschusses hält die Ausführbarkeit des einen oder andern Systems der Besteuerung im ge-

geschildertem Sinne für gegeben und würde die Mehrbelastung des mobilen Vermögens, die dadurch entsteht, für durchaus gerecht ansehen; tritt doch eine Vermehrung der Steuerbetragssumme in keinem der geschilderten Fälle ein, sondern es würde nur eine Vertheilung der zur Zeit in ungerechter Weise allein die Inhaber des Immobilienbesitzes drückenden Lasten auf die Schultern des gesammten Vermögens in einer gerechteren Form stattfinden.

Der Ausschuß hat seinen Berechnungen diejenigen Ziffern zu Grunde gelegt, welche die Staatsregierung in der Vorlage bezw. in der Nebenanlage I dem Landtage zur Kenntnißnahme bringt; er hält dieselben jedoch nicht in vollem Umfange für zutreffend, ist vielmehr der Ueberszeugung, daß das zur Zeit von der Grund- und Gebäudesteuer nicht betroffene Vermögen um eine ganz erhebliche Summe höher sich herausstellen wird. Wenn der Werth des gesammten Grundeigenthums 641 Millionen Mark beträgt und davon der Werth des der Vermögenssteuer nicht unterliegenden Antheils abgerechnet wird und darnach die Ziffer von 550 Millionen Mark sich ergibt, so wird gegen diese Annahme kein Grund geltend zu machen sein; allein wenn man aus der Werthziffer des für die Berechnung der Höhe des landwirthschaftlichen Betriebskapitals in Betracht kommenden Boden- und Gebäudewerths die Ziffer des Betriebskapitals ermitteln will, so wird jener für die Besteuerung nicht in Betracht kommende Theil nur bis zu einem gewissen Grade außer Ansaß bleiben dürfen. Die nicht der Vermögenssteuer unterliegenden, in der Nebenanlage I Seite 101 Ziffer 3 näher spezialisirten Grundstücke bilden, von den Forsten abgesehen, landwirthschaftliche Betriebsobjekte (Pachtungen), für welche ein gewisses Betriebskapital aufgewendet werden muß, das auch der Besteuerung zu unterliegen hat. Es würden die ermittelten

504 Mill. Mark ländliches Grundeigenthum durch 17 „ „ Werth der Staatsforsten eine Reduktion auf 487 Mill. Mark erfahren, welche als landwirthschaftliche Betriebe, einschließlich der Privatholzungen, außer dem Viehstapel, ein Betriebskapital erfordern von durchschnittlich ca. 16 % oder einem Sechstel des Werths der Immobilien, was für den vorliegenden Fall 81 Mill. Mark ausmacht. Ferner darf man zu D. der Nebenanlage I Seite 101 die Frage aufwerfen, unter welcher Zahl denn dort dasjenige Kapital befaßt ist, welches in Handel und Gewerbe angelegt ist? Es sind dort 60 Millionen für „Mobilien“ aufgeführt, allein man darf doch nicht voraussetzen, daß man darunter auch die im Handwerk, der Industrie und dem Handelsbetriebe steckenden Kapitalien verstanden wissen will. Bei „B. Werth des Kapitalvermögens“ ist freilich die Rede „von dem dem Betriebe der Landwirthschaft oder eines Gewerbes innerhalb des Herzogthums dienenden Betriebskapital“ und hat es den Anschein, als wenn man von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß das gesammte unter diesen Begriff fallende Vermögen nur die unerhebliche Summe von ca. 11½ Millionen Mark beträgt, denn man gelangt zu einer das gesammte Kapitalvermögen auf 100 Millionen fixirenden Summe, indem man dem deklahirten respektive bei der Einkommensteuer veranschlagten Geldver-

Anlagen. XXVI. Landtag.

mögen von 253 062 641 M nach Abzug der angegebenen Schulden von 146 647 254 M mit 88 415 387 M jene ca. 11½ Millionen hinzuzählt. (sfr. S. 100 und 101).

Zuverlässige statistische Anhaltspunkte in Betreff der Höhe des in Handwerk, Industrie und Handel angelegten Kapitals stehen nicht zu Gebote, auch kann Oldenburg weder im Herzogthum noch im Fürstenthum Lübeck als „industriereich“ angesehen werden, während Birkenfeld ja eine entwickelte Kleinindustrie besitzt. Allein „ganz arm“ an industriellen Betrieben ist doch das Herzogthum auch nicht; Delmenhorst, Oldenburg, Lohne, Dinklage, Varel und ganz besonders das durch die Varelener Nebenbahnen aufgeschlossene großartige Ziegeleigebiet, sind Beweis für diese Behauptung. Im Großen und Ganzen wird man wohl, um hinsichtlich der Werthschätzung des fraglichen Kapitals einen Anhaltspunkt zu gewinnen, zu der Annahme berechtigt sein, daß das Verhältniß zwischen Landwirthschaft einerseits und Handel und Industrie andererseits in unserem Lande sich ähnlich gestaltet, als es in der preußischen Monarchie in ihrer Gesamtheit der Fall ist und daß, wenn wir hier eine Gewerbesteuer neben der Grund- und Gebäudesteuer besäßen, diese in ihrem Ertrage zu jener sich genau so verhalten würde, als in Preußen vor der Steuerreform von 1895.

Nach dem Veranlagungsoll pro Steuerjahr 1890/91 betragen in Preußen

die Grundsteuer, in runder Summe	40 000 000 M,
die Gebäudesteuer, in „ „	32 000 000 „
die Gewerbesteuer „ „	21 000 000 „

Zusammen: 93 000 000 M.

Die Gewerbesteuer betrug also damals in Preußen ungefähr ein Fünftel des Gesamtbetrages der genannten 3 direkten Steuerarten. Wenn man nun annimmt, daß das bei uns auch so sein würde und den Kapitalwerth des in Handel, Gewerbe und Industrie als Anlage- und Betriebskapital angelegten Vermögens demgemäß auf den 5. Theil unseres steuerbaren Grundbesitzvermögens anschlügt, so wird man nach Ansicht des Ausschusses sicherlich nicht zu hoch greifen, sondern wahrscheinlich noch nicht einmal die wirkliche Ziffer in deren ganzen Höhe gegriffen haben.

Diesem nach würde sich somit das steuerbare Vermögen nun erheblich höher herausstellen, als es in der Vorlage angeschlagen, nämlich auf:

Grund und Gebäudevermögen	550 Mill. Mk.
Kapitalvermögen (nach Abz. d. Schulden)	88 „ „
Viehstapel	62 „ „
landwirthsch. Betriebskapital (außer Vieh)	80 „ „
Anlage- und Betriebskapital von Handel und Gewerbe	110 „ „
Schiffe	15 „ „
Mobilien	60 „ „

Summa 965 Mill. Mk.

Dieses Vermögen würde bei Belastung durch eine allgemeine Vermögenssteuer mit 1 % gleich 2,85 % der 3½ prozentigen Vermögensrente den durch Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer entstehenden Ausfall in den Staatseinnahmen decken und könnten dabei noch ca. 1 Mill. Mark kleinen Vermögens unbesteuert bleiben.

Im Fürstenthum Lübeck, woselbst die Industrie wohl eine noch geringere Bedeutung haben wird, als im Herzogthum, möge nur ein Zehntel des Werthes des Grund- und Gebäudebesizes mit rund $7\frac{1}{2}$ Millionen Mark dem auf Seite 91 der Vorlage berechneten Vermögen hinzugerechnet werden, auch eine Höherbewertung des landwirthschaftlichen Betriebskapitals unterbleiben, so daß es sich dort um ein steuerbares Vermögen von im Ganzen 92 Mill. Mark handeln würde. Bringt man davon 2 Millionen Mark für die kleinen Vermögen in Abrechnung, so würden die verbleibenden 90 Millionen Mark einer Besteuerung mit $\frac{7}{12}\%$ zu unterwerfen sein, um den Betrag der jetzigen Grundsteuer (ca. 50 000 *M*) zu decken, gleich einer Belastung der $3\frac{1}{2}\%$ igen Vermögensrente mit $1\frac{2}{3}\%$.

In dem industriereicheren Fürstenthum Birkenfeld wird das in der Regierungs-Vorlage zu 93 Millionen Mark angeschlagene steuerbare Vermögen eine der für das Herzogthum angenommenen Ziffer analoge Verstärkung um 11 Millionen Mark erleiden können, so daß demnach die hier in Betracht kommende Summe $93 + 11 = 104$ Millionen Mark betragen würde. Die Deckung des Ausfalls an Realsteuern im Betrage von 118,347 *M* würde hier eine Belastung des Vermögens mit $1\frac{1}{7}\%$, entsprechend einer Steuer auf die $3\frac{1}{2}\%$ ige Vermögensrente in Höhe von $3,28\%$ erfordern. Sehr wahrscheinlich wird aber auch in Birkenfeld ein höheres landwirthschaftliches Betriebskapital zutreffen, welches hier nicht berücksichtigt worden.

Der Ausschuß giebt zu, daß es sich bei diesen Höher-schätzungen des Vermögens nur um Muthmaßungen handelt, die ihm jedoch aus obigen Gründen zutreffend erscheinen. —

Sollte der Landtag die Vorschläge der Mehrheit des Ausschusses acceptiren und die Großherzogliche Staatsregierung auf dieselben einzutreten gewillt sein, so wird eine vorgängige eingehende Ermittlung der Höhe des in Handels- und gewerblichen Anlagen steckenden Anlage- und Betriebskapitals, sowie eine Feststellung desjenigen der landwirthschaftlichen Betriebe erforderlich sein. Der Ausschuß glaubt, daß eine solche die Richtigkeit seiner Annahmen bestätigen wird.

Trifft dies zu und hält es die Staatsregierung nicht für opportun, die Vermögenssteuer höher als auf $\frac{1}{2}\%$ zu fixiren, so würde sich der dann noch entstehende Ausfall unschwer durch Zuschlag zur Einkommensteuer decken lassen.

Falls aber sich der Durchführung einer Reform unserer direkten staatlichen Besteuerung im Sinne der preussischen diesbezüglichen Einrichtungen unübersteigbare Hindernisse entgegenstellen sollten, oder die Staatsregierung bei ihrer unbedingten Weigerung, die Realsteuern aufzugeben, zu beharren gewillt sein, so möchte der Ausschuß in seiner Mehrheit auch für diesen Fall eine Stellungnahme des Landtags provociren und wird in dem zu stellenden Antrage weitere Modalitäten im Sinne einer theilweisen oder gänzlichen Beibehaltung der Realsteuern in Betracht ziehen.

Diesbezüglich sei zunächst auf ein System hingewiesen, wie es zur Zeit auf Grund einer in den 70er Jahren

durchgeführten Reform im Königreich Sachsen besteht. Dort beträgt von den direkten Steuern:

die Grundsteuer (in welcher die Gebäudebesteuerung mit enthalten ist)	3 160 000 <i>M</i>
die Steuer auf das Wandergewerbe	263 000 "
die Einkommensteuer	19 262 000 "
Zusammen	22 685 000 <i>M</i>

Ferner an indirekten Steuern:

eine staatliche Schlachtsteuer von	4 473 000 "
Gebühren und Verkehrsabgabe, Erbschaftssteuer, Urkundenstempel mit	2 407 200 "
Summa	29 565 200 <i>M</i>

Zieht man die Ziffern unseres Voranschlags der Landeskasse des Herzogthums zu einem Vergleiche mit den vorstehenden des sächsischen Budgets heran, so springt sofort der große Unterschied hinsichtlich des Verhältnisses der Realsteuern zur Einkommensteuer ins Auge, indem die ersteren in Sachsen etwa $\frac{1}{7}$ der letzteren ausmachen, während sie bei uns mehr als $\frac{3}{4}$ der Gesamt-Steuer betragen. Man wird annehmen dürfen, daß die indirekten Steuern Sachsens bei uns aufgewogen werden durch die Erbschaftssteuer, die man dort auch zu den indirekten Steuern zählt und durch die §§ 9, 14, 15, 18, 19 und 25 des Voranschlags der Einnahmen der laufenden Finanzperiode, welche Positionen zusammen die Summe von 408 700 *M* ausmachen, wobei angenommen wird, daß Sporteln, Gebühren und Strafgeelder im Königreich Sachsen unter den obigen Steuern größtentheils nicht mitbefaßt sein werden. Freilich betragen hiernach unsere indirekten Steuern nur ca. $\frac{1}{5}$ der direkten, während sie in Sachsen ca. $\frac{1}{3}$ derselben ausmachen, allein einmal ist es wahrscheinlich, daß nach sächsischem Muster ein Theil unserer „Sporteln und Gebühren“ wohl noch mit zu der Kategorie der indirekten Steuern gehören dürften und ferner fragt es sich, ob nicht auch durch ein höheres Maaß von eigenen Einnahmen des Staates jenes Mißverhältniß ausgeglichen wird. Immerhin dürften die sächsischen Zahlen, zumal eine Abgabe vom Wandergewerbe nunmehr auch bei uns geplant wird, so weit die direkte Besteuerung in Betracht kommt, für unser Problem einer Steuerreform nicht ohne Bedeutung sein.

Wollten wir zwischen Realsteuern und Einkommensteuer das gleiche Verhältniß herstellen, so würde im Herzogthum, da in Sachsen die Summe der Grundsteuer (einschließlich Gebäudesteuer) und der Einkommensteuer 22 420 000 *M* befaßt und daran die erstere mit nur 3 160 000 *M*, also mit $\frac{1}{7}$ theilhaftig ist, der die Summe von 2 128 000 *M* umfassende Betrag der Gesamtsteuer der beiden Gruppen zu $\frac{1}{7}$, also zu rund 304 000 *M* auf Grund- und Gebäudesteuer und zu 1 824 000 *M* auf Einkommensteuer entfallen.

Im Fürstenthum Lübeck mit einer Gesamtsteuer von 165 500 *M* würde die Grundsteuer 23 643 *M* und die Einkommensteuer 141 855 *M* betragen, im Fürstenthum Birkenfeld, bei einer Gesamtsteuer (Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer) von 271 600 *M* die Realsteuern 38 800 *M* und die Einkommensteuer 232 800 *M* ausmachen.

Dieses sächsische System, in dem gleichen Verhältniß der Realsteuern zur Einkommensteuer auf Oldenburg übertragen, würde eine Steigerung der Einkommensteuer im Herzogthum um ca. $7\frac{1}{6}$, in Lübeck von $2\frac{3}{4}$ und in Birkenfeld von $5\frac{1}{2}$ Monat ihres jetzigen 12 monatlichen Betrages bedeuten.

Eine völlig gerechte Steuervertheilung erfolgt durch ein solches System zwar nicht, weil immerhin noch ein Theil der Realbelastung bestehen bleibt und besonders weil innerhalb derselben keine Rücksicht auf Verschuldung genommen wird, allein eine erheblich größere Annäherung an den Zustand völliger Gleichförmigkeit der Steuerbelastung gegenüber dem jetzigen System würde dasselbe, wenn auch nur in einer den hiesigen Verhältnissen entsprechenden Modifikation auf unsere steuerliche Belastung übertragen, doch erreichen lassen.

Würde es in diesem Falle bedenklich sein, eine so weit gehende Verstärkung des Einkommensteuerertrages in Aussicht zu nehmen, so ließe sich, und zwar vielleicht mit noch weiter gehender Berücksichtigung des Prinzips der Gerechtigkeit, der Ausfall auch durch eine allgemeine mäßige Vermögenssteuer decken, wobei dann eine, nach Maßgabe des fortbestehenden Theils der Realsteuern entsprechend niedrigere Belastung der Immobilwerthe in Aussicht zu nehmen wäre.

Im Herzogthum würde der durch eine Herabsetzung der Grund- und Gebäudesteuer nach sächsischem Muster auf 304 000 *M* entstehende Ausfall in den Staatseinnahmen 964 000 — 304 000 = 660 000 *M* betragen und eine Deckung dieses Betrages durch eine Vermögenssteuer von ca. $\frac{2}{3}\%$ auf das Immobilienvermögen und $1\frac{1}{3}\%$ auf das Mobilvermögen nach den Ziffern der Regierungsvorlage erfolgen, da diese vom Immobil-

vermögen	366 660 <i>M</i>
und vom Mobilvermögen	316 000 "

erbringen würde, so daß, da nur	660 000 "
---	-----------

zu decken sind, noch	22 660 <i>M</i>
--------------------------------	-----------------

zur Entlastung der kleinen Vermögen übrig bleiben und eine Steuerermäßigung des Grundbesitzes in

Höhe von	964 000 — 366 660 + 304 000
zusammen	— 670 660

	= 293 340 <i>M</i>
--	--------------------

erzielt werden würde.

Legt man aber die obigen seitens des Ausschusses für richtiger gehaltenen Ziffern der Berechnung zu Grunde, wobei einem Immobilienvermögen von 550 Mill. Mark ein Mobilvermögen von 415 " " gegenübersteht, somit im Ganzen . . . 965 Mill. Mark

steuerbaren Vermögens in Betracht kommen, so würde eine Besteuerung von ca. $\frac{7}{10}\%$ dieser Summe mit 675 500 *M* den Ausfall von 660 000 *M* reichlich decken, ohne die ganz kleinen Mobilvermögen zu besteuern. In Rücksicht auf die verbleibenden 304 000 *M* Realbelastung würden diese 660 000 *M* zu 40% = 264 000 *M* vom Grundbesitz und zu 60% = 396 000 *M* vom Mobilvermögen zu tragen sein und würde damit ein annähernd richtiges

Verhältniß in der Belastung der beiden Vermögensgruppen erreicht. Der Grundbesitz würde statt der bisherigen Belastung von	964 000 <i>M</i>
fortan nur eine solche von 304 000 +	
264 000 =	568 000 "

tragen und somit eine Entlastung in Höhe von	396 000 <i>M</i>
--	------------------

erfahren.

Da aber auch das Betriebskapital der Landwirthschaftsbetriebe in angenommener Höhe von 80 Mill. Mark und der Werth des Viehes mit 60 Mill. Mark der Besteuerung mit $\frac{1}{2}\%$ unterliegen wird, so würde die oben berechnete Entlastung des Realbesitzes sich um 70 000 *M* reduciren. Die 415 Mill. Mark mobiles Vermögen würden durch die aufzubringenden 396 000 *M* in Hinsicht auf eine $3\frac{1}{2}\%$ ige Kapital-Rente mit ca. $2,72\%$ der letzteren vorbelastet.

Auf die Verhältnisse des Fürstenthums Lübeck angewandt, bei denen eine Höherbewerthung der landwirthschaftlichen Betriebskapitale, wahrscheinlich aber nicht mit voller Berechtigung, unterlassen, würde der hier in Betracht gezogene Modus einer Steuerreform bei einem auf Seite 850 des Berichts angenommenen steuerbaren Vermögen von p. ptr. 90 Mill. Mark und einem Ausfall an Realsteuern von 50 000 — 23 643 *M* = 26 357 *M* eine Belastung des Gesamtvermögens mit $\frac{3}{10}\%$ erfordern, da dort ca. $\frac{3}{4}$ des Vermögens auf den Realbesitz und $\frac{1}{4}$ auf den Mobilbesitz entfallen, ersterer aber in den 23 643 *M* Grundsteuer bereits eine Belastung trägt, so würden obige rund 27 000 *M* wohl zu $\frac{1}{2}$ auf das Mobilvermögen und zu $\frac{1}{2}$ auf das Immobilienvermögen zu legen sein, demnach die circa 74 000 000 *M* Realvermögen mit $\frac{3}{20}\%$ = 13 500 *M* und die circa 16 000 000 *M* Mobilvermögen aber mit $\frac{17}{20}\%$ = 13 600 *M* zu besteuern sein. Abgesehen von dem Antheil an der Besteuerung des Mobilvermögens würde hier der Grundbesitz eine Entlastung in Höhe von 10 000 *M* erfahren und eine Belastung der Kapitalrente von $2,4\%$ eintreten.

Im Fürstenthum Birkenfeld, dessen steuerbares Vermögen ebenfalls unter Nichtberücksichtigung der landwirthschaftlichen Betriebskapitale auf Seite 850 dieses Berichts zu 104 Mill. Mark angeschlagen, ist ein Ausfall an Realsteuern von 118 300 — 38 800 *M* = 79 500 *M* zu decken, zu deren Deckung eine allgemeine gleichmäßige Belastung jenes Vermögens mit circa $\frac{8}{10}\%$ hinreichen würde. Einem Realvermögen von 66 Mill. Mark steht ein Mobilvermögen von 38 Mill. Mark gegenüber und würde das erstere in Rücksicht auf die 38 800 *M* Realsteuer mit nur $\frac{5}{8}\%$ und das letztere dagegen mit $1\frac{1}{8}\%$ zu belasten sein, um vom

Immobilvermögen 37 250 <i>M</i> und vom	
Mobilvermögen 42 750 "	
zusammen demnach 80 000 <i>M</i> zu erzielen.	

Hier würde demnach eine Entlastung des Realbesitzes gegenüber der bisherigen Besteuerung in Höhe von 118 300 *M* um — 38 800 + 37 250 = 76 050 *M* = 42 250 *M* eintreten, dagegen eine Höherbelastung der $3\frac{1}{2}\%$ igen Rente des mobilen Vermögens von $3,21\%$ erfolgen.

Sollte eine Ermäßigung der Realsteuern in dem Umfange, wie es vorstehend in Aussicht genommen, der grundsätzlichen Stellung der Staatsregierung nicht entsprechen, so würde sich eine Reform auch dann schon im Sinne dieser Ausführungen ermöglichen lassen, wenn eine Herabsetzung auf die Hälfte ihres zeitigen Betrages erfolgte, jedoch würde dann, um das Prinzip der Gerechtigkeit hinsichtlich der Belastung des Gesamtvermögens nicht zu durchbrechen, eine verhältnismäßig höhere Belastung des Mobilvermögens erfolgen und es bliebe immerhin der Makel einer Nichtberücksichtigung der auf dem Realbesitz lastenden Schulden in höherem Maße an dem System kleben, als dies auch in minderm Grade freilich bei einer Nachahmung des sächsischen der Fall sein würde.

Voraussetzung jeglicher durchgreifender Reform unserer Besteuerung im Sinne völliger Gleichstellung des gesamten Besitzes und Beseitigung des ungerechten Privilegiums weitgehender Steuerfreiheit des mobilen Vermögens, ist das Aufgeben des Standpunktes der Großherzoglichen Staatsregierung gegenüber der Frage einer Beseitigung der Realsteuern in ihrer gegenwärtigen, eine absolute Vorbelastung involvirenden Form. Der Ausschuß in seiner Mehrheit giebt sich der Hoffnung hin und erwartet, daß der Landtag seinen Standpunkt theilt und daß in der bisherigen, grundsätzlichen jegliche Beseitigung der Realsteuern perhorrescirenden Stellung der Staatsregierung, baldigst eine Aenderung eintreten werde und daß man alsdann dem Landtage ein Reformprojekt vorlegen werde, welches jegliche Vorbelastung einer Vermögensgruppe absolut ausschließt. Sollten sich dabei weder die in dem preussischen noch die in dem sächsischen System verwirklichten Einrichtungen für uns als annehmbar herausstellen, so wird es sich um weitere eingehende Prüfungen der Steuersysteme der übrigen deutschen Bundesstaaten handeln, wobei der Ausschuß auf Bayern, Württemberg, Baden und Hessen hinweisen will. Es würde die Grenzen eines Ausschußberichts, mehr als es vielleicht bereits geschehen, überschreiten heißen, wollte man über diese verschiedenartigen Verhältnisse ausschüßseitig eingehende Untersuchungen anstellen; es möge genügen, auch nach dieser Richtung hin angeregt zu haben.

Allein der Ausschuß glaubt doch auch mit der Möglichkeit rechnen zu müssen, daß jegliches Abweichen von dem seitherigen Standpunkte der Staatsregierung bezüglich der Frage der Beseitigung der Realsteuern sich dauernd als gänzlich ausgeschlossen herausstellen werde und verfehlt die Mehrheit nicht für diesen Fall die Durchführbarkeit eines Verfahrens einer Betrachtung zu unterziehen, welches zwar keineswegs als eine Steuerreform im weiteren Sinne anzusehen, das aber immerhin geeignet erscheint, einen der Vorwürfe, welche mit Recht unserm gegenwärtigen System gemacht werden, bis zu einem gewissen Grade die Spitze abzubrechen, demjenigen der Doppelbelastung desselben Einkommens durch Realsteuern und Einkommensteuer gleichzeitig. Die Möglichkeit, nach dieser Richtung eine Verbesserung unseres Besteuerungsverfahrens zu erzielen, ist gegeben durch die Befreiung desjenigen Theils des Einkommens aus Realbesitz, der durch das s. g. Steuerkapital, also durch den Grundsteuerreinertrag bezw. den Gebäudesteuermiethwerth repräsentirt wird, von der Einkommensteuer.

Für das Herzogthum würde ein solches Verfahren bei dem hier vorhandenen Steuerkapital von (nach Kollmann Seite 115 = 12213406 *M* in 1891) zur Zeit rund 12500000 *M*, wovon aber der jetzt auch schon in Anrechnung kommende Jahresbetrag der Steuer mit 964000 *M* in Abzug zu bringen sein dürfte, so daß ca. 11500000 *M* in Betracht kommen und bei einem durchschnittlichen jährlichen Einkommensteuersatz von 2½% einen Ausfall an Einkommensteuer von rund 288000 *M* ergeben, gleich ca. ¼ oder 3 Monaten des Jahresbetrages dieser Steuer. Zur Deckung dieses Ausfalls könnte in Betracht kommen: erstens die Erhöhung der gesamten Einkommensteuer durch eine Steigerung der Progression von denjenigen Stufen anfangend, bei denen in der Regel der Realbesitz beginnt; zweitens durch eine ausschließliche Höherbelastung alles desjenigen Einkommens, welches auf einem Vermögensfundus beruht fundirte Einkommensteuer); drittens durch eine begrenzte Vermögenssteuer auf sämmtliches Vermögen.

Der zuerst genannte Weg würde der am leichtesten zu beschreitende und somit der einfachste sein, allein die Durchführung des damit bezweckten Verfahrens würde das Bedenkliche an sich haben, daß der Mangel unseres Systems, daß es auf die Entstehung des Einkommens, ob also dasjenige der Rente eines Vermögensfundus ist, keine Rücksicht nimmt, noch vergrößert werden würde. Der Modus einer s. g. fundirten Einkommensteuer würde sich dagegen jedenfalls eher empfehlen und hätte vor demjenigen einer besonderen Vermögenssteuer den nicht zu unterschätzenden Vorzug, daß es bei der Wahl desselben nicht erforderlich, eine ganz neue Steuer unserem System einzuverleiben. Die etwaigen Schwierigkeiten, die der Durchführung einer Berücksichtigung des Ursprungs der Einnahmen auch in Bezug auf das Maß der Belastung entgegenstehen, werden vielleicht nicht größer sein, als diejenigen einer besonderen Vermögenssteuer. Für die Beurtheilung der finanziellen Seite der Frage wird es kaum von Belang sein, ob die Vermögensrente durch die eine oder die andere Form der Besteuerung betroffen wird.

288000 *M* würden das gesamte nach den Ziffern der Vorlage in Betracht kommende steuerbare Vermögen im Herzogthum von 787 Millionen *M* mit annähernd ⅓% und somit die Vermögensrente mit 1,23% belasten. Das gesamte Immobilienvermögen von 550 Millionen würde mit ca. 183300 *M* Vermögenssteuer eine Ersparniß von 288000 — 183300 = 104700 *M* erfahren.

Da das in der Vorlage veranschlagte Grundbesitzvermögen des Herzogthums nach Abzug von 137 Mill. städtischer Immobilien zu 550 — 137 = 413 + 62 (für die Viehstapel) + 20 (für ⅓ der Mobilien), im Ganzen also 495 Millionen, welches als landwirthschaftliches anzusehen, bei ⅓% 165000 *M* Vermögenssteuer erbringen würde, und ferner durch Belastung des in Händen von Grundbesitzern befindlichen Kapitalvermögens eine weitere Steigerung des Steuerbetrages einträte, so wäre die Entlastung des vermögenden Grundbesitzes jedenfalls durch die hier in Frage stehende Maßregel eine recht unbedeutende. Freilich steigert sich dieselbe im Falle es sich um verschuldeten Grundbesitz handelt, insofern die Schulden

bei der Vermögenssteuer abgezogen werden müssen, auch mag darauf hingewiesen werden, daß die Werthschätzung des Grundbesitzes durch Multiplikation des Steuerkapitals durch die Zahl 46,5 stattgefunden, als mittleres Ergebnis der Verkaufspreise, welcher Multiplikator bei geringem Boden vielleicht auf 25—30 zu reduciren sein dürfte.

Nur etwas günstiger liegt die Sache diesbezüglich in dem Falle, daß die Ansicht des Ausschusses sich als zutreffend erweist und statt 787 Millionen 965 Millionen steuerbaren Vermögens in Betracht kommen. Um obige 288000 *M* aufzubringen, genügen in diesem Falle $\frac{3}{10}\%$ von 965 Millionen Mark, indem dadurch ein Steuerertrag von 289500 *M* erzielt würde, zu welcher Summe der Immobilienbesitz in seiner Gesamtheit für 550 Millionen Mark = 165000 *M* beizutragen hat und demnach eine Ersparniß von 123000 *M* erzielt. Da aber das in diesem Falle in Rechnung zu ziehende landwirthschaftliche Vermögen, 413 Millionen für Grundbesitz + 62 für Vieh + 80 für Betriebskapital + 20 für $\frac{1}{3}$ der Mobilien = 575 Millionen Mark beträgt und dasselbe demnach mit 172500 *M* zu belasten wäre, so würde bei unverschuldetem Besitz eine Entlastung im Betrage von nur 115500 *M* entstehen, welche im Einzelfalle, je nach dem Maaße der Verschuldung und der niedrigeren Verwerthung des Bodens (unter der Durchschnittsziffer von dem $46\frac{1}{2}$ -fachen des Steuerkapitals), freilich entsprechend höher ausfallen wird.

Im Fürstenthum Lübeck, wo das Steuerkapital der Grundstücke 1185600 *M* beträgt, ergäbe sich ein Ausfall an Einkommensteuer bei Zugrundelegung einer durchschnittlichen $2\frac{1}{2}\%$ igen Besteuerung von 37140 *M*, zu dessen Deckung bei Voraussetzung eines steuerbaren Vermögens von $84\frac{1}{2}$ Mill. Mark eine Vermögenssteuer von ca. $\frac{9}{20}\%$, bei Annahme einer Vermögenshöhe von 92 Mill. Mark von ca. $\frac{17}{40}\%$ erforderlich wäre. Rechnet man den halben Gebäudewerth mit 13 Millionen Mark von den $73\frac{1}{2}$ Millionen Mark Grundbesitzvermögen (sfr. Seite 91 der Vorlage) ab, den Viehstapelwerth mit 6 Millionen Mark, und den halben Werth der mobilen Betriebsgegenstände hinzu, so ergibt sich ein landwirthschaftliches Vermögen von 69 Millionen Mark, das durch $\frac{9}{20}\%$ eine Steuer von 31050 *M* erbrächte; es ergäbe sich in diesem Falle somit eine Ersparniß zu Gunsten der jetzigen landwirthschaftlichen Grundsteuerpflichtigen von 37140 — 31050 = 6090 *M*. Im Falle der Annahme eines Vermögens von 92 Millionen Mark braucht das landwirthschaftliche Vermögen bei $\frac{17}{40}\%$ Steuer nur 28900 *M* aufzubringen und beträgt die Entlastung 37140 — 28900 = 8240 *M*. Bei der durchschnittlich hohen Schuldbelastung des Lübecker Grundbesitzes wird die thatsächliche Entlastung im Einzelfalle sich naturgemäß erheblich erhöhen.

Das Birkenfelder Steuerkapital beträgt 1483540 *M*, der event. Ausfall an Einkommensteuer 37088 *M*, dessen Deckung bei den Zahlen der Vorlage $\frac{2}{5}\%$, bei denen der Voraussetzung des Ausschusses $\frac{3}{8}\%$ Vermögenssteuer erforderlich macht. Das landwirthschaftliche und Grundbesitzvermögen beträgt dort (sfr. die Vorlage, Seite 92) Grundbesitz-Vermögen 66 Millionen + Viehstapel von 5 Millionen + $\frac{1}{2}$ der mobilen Betriebsgegenstände von $1\frac{1}{2}$ Millionen zusammen $72\frac{1}{2}$ Millionen Mark. Bei $\frac{2}{5}\%$

Vermögenssteuer würden dafür aufzubringen sein 29000 *M*, bei $\frac{3}{8}\%$ dagegen 27187 $\frac{1}{2}$ *M*, so daß das Maaß der sich ergebenden Entlastung sich auf 37088 — 29000 = 8088 *M* in einem, und auf 37088 — 27187 $\frac{1}{2}$ = 9900 $\frac{1}{2}$ *M* im andern Falle herausstellt. Das Maaß der Entlastung des ländlichen Grundbesitzes wird beträchtlich größer sein, da unter dem Gebäudebestande des Fürstenthums ein erheblicher Theil (größer wohl als in den anderen Landestheilen) nicht für die Landwirthschaft in Betracht kommt, dennoch aber in obiger Berechnung mit berücksichtigt worden; ferner kommt im Einzelfalle das Maaß der Verschuldung und der Multiplikator des Steuerkapitals in Betracht.

Das Ergebnis dieser Berechnungen läßt in allen 3 Landestheilen eine Erleichterung der Realbelastung in einem ungenügenden Maaße erkennen. Der Ausschuß in seiner Mehrheit kann daher die hier in Frage kommende Modalität, wie auch schon oben hervorgehoben, nur für den Fall empfehlen, daß seitens der Staatsregierung an dem von ihr der Realbesteuerung gegenüber bisher eingenommenen Standpunkte unabänderlich festgehalten werden sollte. Nur in diesem Falle erblickt die Ausschuß-Mehrheit in einer Befreiung der Steuerkapitale bei der Einkommensteuer-Veranlagung eine empfehlenswerthe Maßregel, welche aber jedenfalls im Herzogthum eine Umschätzung mindestens der Grundstücke nicht entbehrlich machen wird. —

Es wird in der Vorlage Seite 90 in Betreff der Frage, wie bei Beseitigung der Realsteuern eine event. Ueberweisung derselben an die Gemeinden gedacht sei, eine spezielle Erklärung bei den frühern Verhandlungen des Landtags vermisst, daher der Ausschuß am Schlusse seiner Ausführungen nicht verfehlt, diesbezüglich dahin seine Ansicht zum Ausdruck zu bringen, daß eine solche Ueberweisung nach Ansicht der Mehrheit insoweit erfolgen dürfe, als es sich um Deckung des kommunalen Bedarfs an Aufwendungen handelt, welche auch zur Zeit schon nach Maßgabe der Gesetzgebung unter Zugrundelegung des Beitragsfußes der Grund- und Gebäudesteuer oder nach dem Flächeninhalte des Grundbesitzes aufgebracht werden. Auf keinen Fall darf dabei eine Erleichterung der nach dem Beitragsfuß der Einkommensteuer aufzubringenden Kommunallasten erfolgen, denn gerade durch die überaus starke Heranziehung der Reallasten auch bei verschuldetem Besitz zu den Kommunallasten entsteht der begründete Ruf nach einer Aenderung des Steuersystems, ergibt sich in vielen Fällen eine wirkliche steuerliche Ueberlastung. Gelingt es nicht eine gerechtere Vertheilung der steuerlichen Belastung betreffs der Staatssteuern zu erreichen, so wird man in Zukunft eine Umgestaltung des Kommunalsteuersystems anstreben müssen.

Der Ausschuß schließt hiermit seine Ausführungen, nimmt Bezug auf die Vorlage, behält sich weitere Begründung seiner Vorschläge in Plenum des Landtags vor, und stellt die auf Seite 843 bezeichnete Mehrheit desselben den

Antrag Nr. 3:

der Landtag ersucht die Staatsregierung, in nochmalige Erwägung darüber eintreten zu wollen, auf welchem Wege eine Reform unserer direkten Staatssteuern im Sinne der Gleichstellung des im Immo-